

4. Sitzung

Mittwoch, 6. Mai 2020, 08:30
Solothurn, CIS Sportcenter

Vorsitz: Daniel Urech, Grüne, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 97 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Kevin Kunz, Peter M. Linz, Simon Michel

DG 0031/2020

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Guten Morgen geschätzte Frau Landammann, Damen und Herren Regierungsräte, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir sind zur zweiten Sitzung dieser Mai-Session auch heute wieder einigermaßen vollständig versammelt. Herzlich willkommen. Ich habe nur eine Mitteilung, dafür eine wichtige: Wir dürfen heute Regierungsrat Roland Fürst ganz herzlich gratulieren. Er wird nicht ganz 60 Jahre alt. Alles Gute zum Geburtstag. Ich denke, dass du noch nie in einer so grossen Halle gefeiert hast (*Beifall in der Halle*). Wir führen nun zuerst die Wahlgeschäfte durch. Zwischen den Traktanden 27 und 28 werden wir die Begründung der Dringlichkeit der Vorstösse, die in dieser Session als dringlich eingereicht wurden, einfügen. Dort wird jede Erstunterzeichnerin und jeder Erstunterzeichner der Vorstösse kurz die Möglichkeit haben, die Dringlichkeit zu begründen. Die Debatte über die Dringlichkeit wird zu Beginn der Nachmittagssitzung stattfinden. Aus Effizienzgründen werde ich folgendermassen vorgehen: Es soll eine Debatte über die Dringlichkeit von allen sechs Vorstössen geben. Im Anschluss gibt es einen Abstimmungsblock, bei dem wir über die Dringlichkeit der einzelnen Vorstösse entscheiden werden. Danach geht es mit den noch nicht behandelten Geschäften weiter.

WG 0036/2020

Wahl eines Mitglieds der Bildungs- und Kulturkommission für den Rest der Amtsperiode 2017-2021 (anstelle von Urs von Lerber, SP)

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Von der Fraktion SP/Junge SP wird Näder Helmy vorgeschlagen. Wer ihn wählen kann, soll das bitte mit dem Erheben der Stimmkarte zeigen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt wird mit Erheben der Stimmkarte: Näder Helmy.

WG 0037/2020

Wahl eines Mitglieds der Bildungs- und Kulturkommission für den Rest der Amtsperiode 2017-2021 (anstelle von Jonas Hufschmid, CVP)

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Von der CVP/EVP/glp-Fraktion wird Patrick Friker vorgeschlagen. Wer ihm seine Stimme geben kann, soll das bitte mit dem Erheben der Stimmkarte zeigen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt wird mit Erheben der Stimmkarte: Patrick Friker.

WG 0050/2020

Wahl eines Mitglieds der Justizkommission für den Rest der Amtsperiode 2017-2021 (anstelle von Angela Kummer, SP)

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Von der Fraktion SP/Junge SP wird Matthias Racine vorgeschlagen. Wer ihm seine Stimme geben kann, soll das mit dem Erheben der Stimmkarte zeigen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt wird mit Erheben der Stimmkarte: Matthias Racine.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich gratuliere allen Gewählten herzlich.

WG 0030/2020

Wahl eines Jugendanwalts oder einer Jugendanwältin für den Rest der Amtsperiode 2017 bis 2021

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Sie finden einen Umschlag mit den Wahlzetteln auf Ihrem Tisch. Bitte nehmen Sie den grünen Zettel und streichen Sie die Kandidatinnen oder Kandidaten durch, die Sie nicht wählen möchten, so dass nur noch ein Name draufsteht. Falten Sie den Zettel. Die Weibel werden die Zettel mit einem Korb einziehen. Ich bitte die Weibel, die Wahlzettel jetzt einzuziehen.

AD 0064/2020

Dringlicher Auftrag Sandra Kolly (CVP, Neuendorf): Massnahmenkatalog zur Abfederung von langfristigen negativen Folgen durch die Corona-Pandemie

Sandra Kolly (CVP). Wir haben gestern diverse Notverordnungen gutgeheissen und man konnte Lücken schliessen. Das heisst, dass wir Sofortmassnahmen getroffen haben, damit wir gerüstet sind, um die Wirtschaft am Leben zu erhalten. Jetzt geht es aber darum vorzuschauen, was beispielsweise ist, wenn die Kurzarbeitsentschädigungen auslaufen oder wenn die Corona-Pandemie noch viel länger anhält, als wir es heute abwägen können. Mir geht es darum, den Regierungsrat zu beauftragen, einen Massnahmenkatalog zu erarbeiten, der in die Zukunft gerichtet ist. Das ist dringlich, damit man bereit ist, wenn beispielsweise im Herbst die sechs Monate der Kurzarbeitsentschädigung ablaufen. Deshalb ist es aus meiner Sicht dringlich, dass dieser Vorstoss in der nächsten Session behandelt wird.

AD 0065/2020

Dringlicher Auftrag Christian Scheuermeyer (FDP.Die Liberalen, Deitingen): Bildung eines Corona-Hilfsfonds Kanton Solothurn

Christian Scheuermeyer (FDP). Gemäss Kantonsverfassung Artikel 74 genehmigt der Kantonsrat den Geschäftsbericht. Gemäss Gesetz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) § 38 Ziffer 2 verändert der Saldo der Erfolgsrechnung das Eigenkapital oder den Verlustvortrag. Somit kann im Kantonsrat nicht direkt zur Gewinnverwendung ein Antrag gestellt wird. Aufgrund dessen habe ich den vorliegenden dringlichen Auftrag eingereicht. Damit der Corona-Hilfsfonds nicht erst im Herbst zum Tragen kommt, müsste die Beschlussfassung dazu nach der Genehmigung des Geschäftsberichts in der kommenden Juni-Session des Kantonsrats erfolgen - deshalb auch die Dringlichkeit. Somit würden die bürokratischen und buchhalterischen Erleichterungen von wegfallenden Nachtrags- und Zusatzkrediten zum Voranschlag 2020 und den betroffenen Globalbudgets zum Tragen kommen. Das ist ein weiterer Grund für die Dringlichkeit. Ich danke für Ihre Unterstützung der Dringlichkeit.

AD 0066/2020

Dringlicher Auftrag Christof Schauwecker (Grüne, Solothurn): Aufnahme von Menschen aus griechischen Flüchtlingslagern

Christof Schauwecker (Grüne). Die Bedrohung der Menschen in den griechischen Flüchtlingslagern ist real. Die Lage war auch bereits vor der Coronakrise für die Menschen dort äusserst angespannt. Corona hat die Situation verschärft und verschärft sie immer noch weiter. Ich bitte Sie deshalb, der Dringlichkeit dieses Auftrags zuzustimmen, denn die Zeit zu handeln ist jetzt.

AD 0067/2020

Dringlicher Auftrag Fraktion SP/junge SP: Mietzinshilfen für Kleingeschäfte

Markus Ammann (SP). Wir haben den dringlichen Auftrag zu den Mietzinshilfen eingereicht, weil es sich dabei um ein grosses, bisher ungelöstes Problem handelt, das durch die Coronakrise ausgelöst wurde. Es ist eine grosse Bedrohung für eine Vielzahl von Geschäften und wir sehen zudem auch eine unfaire Situation zwischen den Geschäftspartnern - zwischen Mietern und Vermietern. Der Auftrag ist dringlich, weil viele Geschäfte unter Umständen kurzfristig existentiell bedroht sind. Mit dieser Einschätzung sind wir - wie wir gestern erfahren haben - auch mit Vertretern der FDP und dem Gewerbe durchaus einig. Dazu muss man auch sagen, dass es der Bundesrat bisher versäumt und es das Bundesparlament nicht geschafft hat, bei dieser Frage innert nützlicher Frist eine faire und tragfähige Lösung zu verabschieden. Auch wenn gestern die Wirtschaftskommission des Ständerats einen neuen Diskussionsvorschlag eingebracht hat, ist es nicht sicher, ob es am Schluss zu einer zweckmässigen Lösung kommt. Ich möchte hier aber auch nochmals klar sagen, dass dieser Auftrag obsolet wird, wenn das Bundesparlament eine gute Lösung findet. Das wird sich möglicherweise bereits in dieser Woche zeigen. Solange das aber nicht der Fall ist, brauchen wir dringend eine kantonale Rückfallebene. Wenn es so ist, wie es die Spatzen von den Dächern pfeifen, nämlich dass der Solothurner Regierungsrat bereits im Gespräch und an der Arbeit ist zu diesem Thema, um eine Lösung zu finden, so ist das umso besser.

AD 0068/2020

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Verursachergerechte Kostentragung beim A1-Ausbau

Edgar Kupper (CVP). Die Planaufgabe wurde vom Bundesrat im Jahr 2018 genehmigt. Der geplante Ausbau war bereits vor einem Jahr ausgesteckt. Zurzeit läuft das Einspracheverfahren. Mit dem Entscheid

des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ist in den nächsten Monaten zu rechnen. Man ist hier mit dem auf Autobahnen üblichen Tempo von 100 Stundenkilometern bis 120 Stundenkilometern unterwegs. Durch den vollen und beharrlichen Einsatz von verschiedensten Kreisen hat die Bauherrin - das Bundesamt für Strassen (ASTRA) - ein Planungsfenster geöffnet, um flankierende Massnahmen im Gebiet Oensingen-Niederbuchsiten-Oberbuchsiten aufzunehmen. Das passiert vor allem aus dem Grund, weil man die Notwendigkeit dieser Massnahmen erkannt hat - mit der Chance, dass man mit dem runden Tisch einvernehmliche Lösungen findet, um langwierige Rechtsverfahren verhindern zu können. In der Sitzung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission letzte Woche hat es sich gezeigt, dass der Volksauftrag «Untertunnelung A1 - jetzt oder nie», der ähnliche Ziele verfolgt, zu träge unterwegs und eher wirkungsschwach ist, weil das politische Instrument der Standesinitiative als Auftrag formuliert ist. Hier ist man mit Tempo 30 km/h bis 50 km/h unterwegs. Würde der vorliegende Auftrag, bei dem wir jetzt über die Dringlichkeit abstimmen, den üblichen Lauf unseres Parlamentsprozesses nehmen, der zum Teil im Stau steht und mit Tempo 0 km/h bis 20 km/h unterwegs ist, wären die ausgewogenen Massnahmen des runden Tisches höchst gefährdet. Ich bitte Sie daher, die Dringlichkeit zu unterstützen, damit wir den Auftrag möglichst zeitnah und zeitgerecht behandeln können.

AD 0071/2020

Dringlicher Auftrag FDP.Die Liberalen: KMU entlasten - Arbeitsplätze durch COVID-19 Rückstellungsmöglichkeiten sichern

Daniel Probst (FDP). Der dringliche Auftrag will den Regierungsrat beauftragen, für die Solothurner KMU die Möglichkeit zu schaffen, in den Jahresrechnungen 2019 eine Sonderrückstellung für die Coronapandemie vorzunehmen. Dringlich ist dieser Auftrag erstens, weil die meisten Jahresrechnungen 2019 im ersten Halbjahr des Folgejahres - also jetzt - abgeschlossen werden. Wenn der Auftrag erst nach den Sommerferien behandelt wird, ist es für diese Massnahme definitiv zu spät. Dringlich ist dieser Auftrag zweitens, weil die KMU jetzt Planungssicherheit brauchen. Sie müssen wissen, ob sie mit dem Geld der Corona-Rückstellung rechnen können oder nicht. Gerade in der unsicheren Zeit, in der wir uns jetzt befinden, zählen jede Woche und jeder Tag. Dringlich ist dieser Auftrag drittens, weil wir jetzt alles unternehmen müssen, damit wir unsere kleinen und mittleren KMU in diesen schwierigen Zeiten entlasten können, so dass sie so viele Arbeitsplätze wie möglich erhalten können. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich danke für die kurzen und konzisen Ausführungen der entsprechenden Auftraggeber.

RG 0003/2020

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und Änderung des Gebührentarifs (GT)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. Januar 2020 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 27. Februar 2020 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:

§ 32^{bis} Absatz 1 soll lauten:

¹ Zur Identitätsfeststellung, Durchführung erkennungsdienstlicher Massnahmen, Befragung und Herausgabe von Gegenständen kann die Kantonspolizei im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person unter Grundangabe ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen vorladen.

- c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 4. März 2020 zum Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrats:

§ 64 Absatz 2 (neu) soll lauten:

² Die Zustellung der ersten Vorladung ist gebührenfrei. Die Gebühr für die Zustellung der zweiten Vorladung an dieselbe Person und in derselben Sache beträgt 50 Franken, ausser die vorgeladene Person konnte der ersten Vorladung aus hinreichenden Gründen nicht nachkommen.

d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 9. März 2020 zum Beschlussesentwurf 1 und 2 des Regierungsrats und den Anträgen der Finanz- und Justizkommission.

e) Zustimmung des Regierungsrats vom 10. März 2020 zum Antrag der Justizkommission.

f) Zustimmung des Regierungsrats vom 10. März 2020 zum Antrag der Finanzkommission.

g) Antrag der SVP-Fraktion vom 13. März 2020:
Beschlussesentwurf 1

§ 39^{ter} Abs. 3 (neu) soll lauten:

³ Eine Bestrafung wegen Widerhandlung gegen das Flugverbot darf nur erfolgen, wenn eine Störungsabsicht nachgewiesen werden kann.

Der vorgesehene Abs. 3 wird zu Abs. 4.

h) Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion vom 13. März 2020:
Beschlussesentwurf 1

§ 36^{quinquies} Abs. 1 (geändert) soll neu lauten:

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen an allgemein zugänglichen Orten sowie in virtuellen Begegnungsräumen im Internet eine verdeckte Vorermittlung durchführen, wenn

a) (geändert) ...

b) ...

c) ...

d) ...

§ 36^{septies} (neu) Verdeckte Fahndung soll gestrichen werden.

§ 39^{ter} (neu) Abs. 1 soll gestrichen werden.

§ 39^{ter} (neu) Abs. 2 soll neu lauten:

² In Gefährdungslagen für Personen und Sachen Dritter auf dem Boden kann der ~~Kommandant der Kantonspolizei~~ zuständige Polizeioffizier ein Flugverbot erlassen. Das Flugverbot tritt sofort in Kraft.

i) Antrag Markus Spielmann vom 13. März 2020:

Beschlussesentwurf 1

§ 36^{octies} (neu) Automatisierte Fahrzeugfahndung soll gestrichen werden.

j) Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion vom 4. Mai 2020:
Rückweisung.

Eintretensfrage

Karin Kissling (CVP), Sprecherin der Justizkommission. Die Justizkommission hat das vorliegende Geschäft am 27. Februar 2020 ausführlich besprochen. Sie hat sich dabei durch die zuständige Regierungsrätin Susanne Schaffner, den Polizeikommandanten Thomas Zuber und die Leiterin des Rechtsdienstes Sabine Riniker genauestens informieren lassen. Bei dieser Gesetzesrevision gibt es verschiedene Kategorien von Änderungen und damit auch verschiedene Gründe. Es geht erstens um Anpassungen an das Bundesrecht, zweitens um die Optimierung von Abläufen und Prozessen, drittens um die Schaffung von zusätzlichen Instrumenten zur Anpassung an die demografischen, gesellschaftlichen und technischen Besonderheiten, insbesondere an die Digitalisierung und viertens um die Umsetzung eines Kantonsratsauftrags. Die neuen Paragraphen 10 bis 14 gaben in der Justizkommission keine Diskussion. Sie betreffen die neue Polizeiausbildung. Die bisher einjährige Ausbildung an den regionalen Ausbildungszentren genügt den Vorgaben des Bundesrechts nicht mehr, vor allem aufgrund der fehlenden Berufspraxis. Die

Ausbildung dauert deshalb neu zwei Jahre, weil die heutige theoretische Ausbildung durch ein Praxisjahr ergänzt wird. Der erste Lehrgang nach dieser Konzeption wurde im Herbst 2019 auch bereits gestartet. Der zweite Regelungskreis betrifft die Optimierung von Abläufen und Prozessen. Dabei geht es in §18^{ter} um die massvolle Erweiterung des Tätigkeitsgebiets der polizeilichen Sicherheitsassistenten und -assistentinnen (PSA). Die Schaffung dieser Personalkategorie hat sich bewährt und zur Sicherstellung eines wirkungsvollen und zweckmässigen Einsatzes der vorhandenen Personalressourcen werden den PSA weitere Aufgaben zugewiesen. In die Kategorie der Optimierungen gehört auch die Änderung von § 21. Dabei soll neu im grenzüberschreitenden Einsatz für das Gebiet des Konkordats der Entscheid durch das Departement des Innern gefällt werden können. Für Einsätze ausserhalb des Konkordats braucht es nach wie vor einen Regierungsratsbeschluss. Ebenfalls in die Kategorie der Optimierung fällt der neue § 32^{bis}. Die Neuregelung von Vorladung und Vorführung gab in der Justizkommission einiges zu diskutieren. Der Polizei soll mit diesem Instrument die Möglichkeit gegeben werden, eine Person unter Grundangabe ohne Beachtung von besonderen Formen und Fristen vorzuladen, und zwar ausserhalb eines Strafverfahrens. Im Weiteren ist es damit auch möglich, eine Person vorzuführen, falls der Hinweis darauf ordnungsgemäss erfolgt, die Person aber nicht erschienen ist. Die Diskussion in der Justizkommission drehte sich zum einen darum, dass die Aufzählung der Gründe einer solchen Vorladung nicht abschliessend ist. Daraus resultierte der vorliegende, einstimmig beschlossene Änderungsantrag zu § 32^{bis}, der die Gründe neu abschliessend aufzählen soll. In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, wie es mit der Dokumentationspflicht aussieht. Aufhänger dafür war das Beispiel einer lediglich telefonischen Vorladung. Gemäss Botschaft und durch eine erneute Versicherung zuhanden des Protokolls durch die Regierungsrätin wird die Dokumentationspflicht für die Handhabung dieser neuen Bestimmung in das Dienstreglement, das ohnehin auch noch überarbeitet werden muss, aufgenommen.

Beim dritten Regelungskreis handelt es um die wichtigsten Änderungen und dazu liegen auch die verschiedenen Änderungsanträge vor, die in der Justizkommission in dieser Form nicht diskutiert werden konnten. Dies gilt natürlich auch für den Antrag auf Rückweisung. Es betrifft die § 36^{ter} ff, in denen es um neue Ermittlungsmassnahmen geht. Diese sind nötig, weil Täter vor allem die Digitalisierung gezielt nutzen - mit Delikten in der virtuellen Welt und indem sie geschlossene Plattformen und verschlüsselte Kommunikationsdienste nutzen. Die Polizei muss Straftaten auch im virtuellen Umfeld effektiv und effizient verhindern können. Dazu braucht sie gemäss Vorlage einen erweiterten Anwendungsbereich und sie muss den technischen Fortschritt sachgemäss nutzen können. Diese neuen Instrumente sind auch nach Meinung der Justizkommission nötig. Dabei sollen aber die geltenden rechtsstaatlichen Gebote gewahrt werden. Es liegen nun klare gesetzliche Grundlagen vor, in denen die Voraussetzungen für den Einsatz abschliessend aufgezählt werden. Der Datenschutz und die Datensicherheit sollen gewährleistet werden. Zum Teil hat es auch sprachliche Angleichungen oder Anpassungen an das Bundesrecht gegeben, was im Übrigen für das Gesetz gesamthaft gilt. Ich beschränke mich hier aber auf die wesentlichen Änderungen und Neuerungen. Ansonsten wird mein Votum zu lang. § 35^{quinquies} war bisher auf verdeckte Vorermittlungen an allgemein zugänglichen Orten beschränkt sowie in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offenstehen. In der Praxis ist das häufig untauglich, weil Straftaten grossmehrheitlich nicht in öffentlich zugänglichen Räumen vorbereitet werden, so dass die Polizei sozusagen vor verschlossenen Türen steht. Der Verzicht auf diese Einschränkungen in der neuen Fassung ist unerlässlich als ausgewogene Reaktion auf den zunehmenden Rückzug von potentiellen Straftätern in private, abgeschottete Räume und auf die Nutzung von verschlüsselten Kommunikationswegen. Die bisher geltenden Voraussetzungen für eine verdeckte Vorermittlung gelten unverändert weiter, insbesondere die ausdrückliche Nennung der Subsidiarität und die Genehmigungspflicht durch den Haftrichter. Zudem sind weiterhin konkrete Anhaltspunkte nötig, dass eine von den in Absatz 2 genannten Straftaten vor der Ausführung steht. Diese Voraussetzungen gelten ebenfalls für den neuen § 36^{septies}. Bei dieser neuen Massnahme der verdeckten Fahndung handelt es sich um ein neues Instrument, um in der realen und virtuellen Welt einen oberflächlichen Kontakt und Treffen mit potentiellen Straftätern herstellen zu können. Die Polizei hat somit die Möglichkeit, rasch zu intervenieren. Bei beiden Bestimmungen - bei der verdeckten Vorermittlung und bei der verdeckten Fahndung - ist festzuhalten, dass für die Justizkommission die Anforderungen gemäss Bundesverfassung an die Grundrechtseingriffe erfüllt sind und dass die hohen Voraussetzungen nach der Strafprozessordnung identisch oder analog gelten. Zwei neue Bestimmungen sind § 36^{octies} und § 36^{novies}. Dabei geht es um den Einsatz von modernen, technischen Einsatzmitteln zur zeitgemässen und wirkungsvollen Aufgabenerfüllung. Heute ist das aufgrund von fehlenden gesetzlichen Grundlagen nicht möglich. Die automatisierte Fahrzeugfahndung beinhaltet die Erfassung von Kontrollschildern zum Abgleich mit drei bestehenden Datenbanken. Diese Vorlage entspricht den verfassungsrechtlichen und bundesgerichtlichen Vorgaben, indem der Verwendungszweck mit der abschliessenden Aufzählung der drei Datenbanken ersichtlich ist, kein flächendeckender Einsatz erfolgt und die Aufbewahrungsdauer und Löschpflicht der Polizei fest-

gehalten ist. Weiter ist § 39^{ter} zu nennen, der ein Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 Kilogramm Gewicht im Umkreis von 300 Metern bei einem Einsatz statuiert. Einigen Mitgliedern der Justizkommission ging die Bestimmung in Absatz 1 zu weit, vor allem weil der Begriff «Einsatz» sehr allgemein gehalten ist. Ein entsprechender Antrag auf Streichung wurde in der Justizkommission abgelehnt.

Der Beschlussesentwurf 2 der Vorlage beinhaltet die Änderung des Gebührentarifs. Dieser regelt die Gebührenpflicht für einzelne neue Massnahmen und Einsatzmittel, zum Beispiel bei der Vorladung und Vorführung beim Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen und die Gebührenerhebung bei Veranstaltungen sowie den Kostenersatz für Leistungen von beigezogenen Dritten. Die neuen Absätze 2 und 3 von § 64 erklären die Zustellung einer Vorladung sowie die Vorführung nach § 32^{bis} des Kantonspolizeigesetzes unter bestimmten Voraussetzungen für gebührenpflichtig. Dazu liegt ein Änderungsantrag der Finanzkommission vor. § 69^{bis} regelt die Gebührenerhebung für polizeiliche Leistungen bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung. Nach geltendem Recht kann von einem Veranstalter unter bestimmten Voraussetzungen Kostenersatz gefordert werden, insbesondere bei hohem staatlichem Aufwand. Das ist in § 69 enthalten. Neu können jetzt dem Veranstalter und den an Gewaltausübung beteiligten Personen zusätzlich zu den genannten Kosten auch die Polizeikosten auferlegt werden, die ab Beginn der Gewaltausübung angefallen sind, beispielsweise für das nötige Kontingent an Einsatzkräften und/oder für die erforderlichen Einsatzmittel. Absatz 2 hält fest, wann der Veranstalter kostenpflichtig wird und in welcher Höhe er die Kosten zu tragen hat. Eine Anmerkung in der Justizkommission hat darauf abgezielt, diesen Absatz in dem Sinne zu ergänzen, dass die Nichteinhaltung einer Bewilligungsaufgabe kausal für die Gewaltausübung sein muss. Gemäss den Ausführungen durch die Leiterin des Rechtsdienstes fliesst die Kausalität aus dem allgemeinen Störer- und Verhältnismässigkeitsprinzip ein, so dass es nicht nötig ist, diese Voraussetzung konkret festzuhalten. Aufgrund dieser protokollierten Auslegung gab es keinen Antrag in der Justizkommission. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Justizkommission die Vorlage sehr kritisch und umfassend durchberaten hat, um insbesondere willkürliche oder nicht rechtsstaatliche Handlungen ausschliessen zu können. Schliesslich stimmte sie dem Antrag des Regierungsrats zum Beschlussesentwurf 1 mit der beantragten Änderung von § 32^{bis} Absatz 1 mit 9:1 Stimmen und dem Beschlussesentwurf 2 ebenfalls mit 9:1 Stimmen zu.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Es liegt ein Rückweisungsantrag vor. Rückweisungen werden im Rahmen der Eintretensdebatten verhandelt. Entsprechend steht jetzt das Wort für die Fraktionssprecher offen. Ich rege allerdings an, dass sie sich zunächst auf die Frage der Rückweisung beschränken, damit wir allenfalls besser vorwärtskommen. Aber natürlich darf jeder Fraktionssprecher sagen, was er will.

Johanna Bartholdi (FDP). Bekanntlich haben sich die FDP.Die Liberalen bereits in der Vernehmlassung sehr kritisch zu gewissen Änderungen geäussert, insbesondere bezüglich der verdeckten Vorermittlung, der verdeckten Fahndung und der automatisierten Fahrzeugfahndung. Ähnlich kritisch wurden die Gesetzesänderungen in der Fraktion diskutiert. Diesbezüglich wurden auch entsprechende Änderungsanträge gestellt. Wenn die März-Session stattgefunden hätte, wäre es bei diesen Änderungsanträgen geblieben. Die Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 29. April 2020 über das Urteil zum Berner Polizeigesetz hat dann aber die Diskussion innerhalb der Fraktionssitzung zur Mai-Session nochmals richtig aufkochen lassen. Wir sind uns überhaupt nicht sicher, ob nicht auch das Solothurner Polizeigesetz gegen verfahrensrechtliche Garantien verstossen könnte und damit die vorgesehenen präventiven Massnahmen zu einem Zeitpunkt, zu dem noch gar keine Straftat erfolgt ist, einen schweren Eingriff in die Privatsphäre darstellt. Da eine schlüssige Antwort zu dieser Frage nur das detaillierte und ausführliche Urteil des Bundesgerichts geben kann, wurde beschlossen, einen Rückweisungsantrag zu stellen. Wir haben aber auch gehofft, dass gegebenenfalls bis am Montag, 4. Mai 2020 eine klare, schriftliche Aussage zum Bundesgerichtsurteil entweder vom zuständigen Departement oder vom Polizeikommandanten vorliegen würde, womit sich allenfalls ein Rückweisungsantrag erübrigt hätte. Unbestritten sind die Änderungen bezüglich Ausbildung und Erweiterung des Tätigkeitsberichts der polizeilichen Sicherheitsassistenten und -assistentinnen. Weiter begrüsst die FDP.Die Liberalen-Fraktion, dass für polizeiliche Leistungen bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung jetzt dem Veranstalter und den direkt betroffenen beteiligten Personen die Kosten für einen Polizeieinsatz in Rechnung gestellt werden können. Unsere Fraktion ist auch mit dem Antrag der Finanzkommission einverstanden, dass die Gebühren bei der zweiten Vorladung auf ebenfalls 50 Franken zu erhöhen sind. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion ist felsenfest überzeugt davon und es ist unbestritten, dass die Solothurner Polizei einen sehr guten Job macht und dass es ganz wichtig ist, dass sie zusätzliche Instrumente erhält, um den gesellschaftlichen und technischen Veränderungen begegnen zu können. Der Fraktion ist bewusst, dass es heute allzu oft zu Situationen kommt, in denen die Polizei ohnmächtig zuschauen muss und mangels gesetzlicher Grund-

lage nicht reagieren kann. Solche Zustände sind zwingend zu korrigieren - zur optimalen Erfüllung der Kernaufgabe der Polizei, für das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und last but not least auch für die Motivation eines jeden Angehörigen der Polizei. Das muss aber alles mit der Garantie erfolgen, dass verfahrensrechtlich keine Verletzungen vorliegen. Für die FDP.Die Liberalen-Fraktion ist das Eintreten unbestritten.

Urs Huber (SP). Es gibt Momente, in denen man als Kantonsrat ein wenig verzweifelt und heute Nacht war ein solcher Moment. In der Sachkommission führten wir eine intensive und gute Debatte. Wir verfügten über gute Dokumente des Regierungsrats und der Polizei. Ich werde darauf zurückkommen. Wir haben auf unsere Fragen auch klare Antworten erhalten. Man muss nicht gleicher Meinung sein, aber man erhält Antworten - und jetzt das. Man kann einen Rückweisungsantrag stellen. Die Begründung in Bezug auf ein Bundesgerichtsurteil ist in Ordnung. Der Inhalt des Urteils sind vier Punkte. Relevanz für den Kanton Solothurn: nicht der geringste Zusammenhang. Ist das erahnbar? Für alle, die es wissen wollen: ja. Man kann die Medienmitteilung und die Punkte anschauen. Spielt es eine Rolle? Pustekuchen. Gezinkte Karten sind auch Karten und damit wären wir wieder bei der Vorlage, denn es geht dabei auch um Glücksspiele. Das Polizeigesetz wird in regelmässigen Abständen angepasst. Das ist nicht ein Zeichen von Aktionismus, sondern dafür, dass wir im Kanton Solothurn - so wie in anderen Kantonen - pragmatische Anpassungen an die Veränderungen der Gesellschaft vornehmen oder schlicht an technologische Entwicklungen. Es ist nun mal so, dass es zuerst immer die kriminellen Kreise sind, die neue Technologien nutzen. Danach kommt der Staat, der das korrigieren will oder muss - ob das nun Telefone, E-Mails, Smartphones oder Chats betrifft. Politisch relevant ist vielmehr die Ausweitung oder die Einschränkung von Persönlichkeitsrechten und nicht die Regelung, die neue technische Möglichkeiten berücksichtigt. Bei dieser Teilrevision geht es vor allem um klassische Polizeiaufgaben, um die sicherheitspolizeiliche Arbeit. Es geht um die Kernaufgabe der Polizei, also um das Verhindern von Verbrechen. Der Fraktion Fraktion SP/Junge SP ist es sehr wichtig, dass wir auf die Rechtsstaatlichkeit, auf die Angemessenheit und auf den Datenschutz achten. Der Datenschutz ist in unserem Polizeigesetz besonders streng geregelt, wenn man das mit anderen Kantonen vergleicht. Im Übrigen waren auch bei unseren internen Diskussionen Anwälte anwesend. Anlass für die Änderungen sind unter anderem die zweijährige Polizeiausbildung, die Optimierung von Abläufen und Prozessen etc. Die Kommissionssprecherin hat es ausgeführt.

Zum Rückweisungsantrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion: Wenn ich gegen alles wäre, würde ich natürlich auch das aktuelle Urteil des Bundesgerichts dazu benutzen, um das, was ich nicht will, grundsätzlich zurückzuweisen. So muss ich die vielen Anträge der FDP.Die Liberalen-Fraktion interpretieren. Ich hoffe, dass sich viele in der Zwischenzeit selber informieren konnten, worum es im Urteil geht. Man konnte ihm beispielsweise entnehmen, dass es um Fahrende geht. Diese sind in unserer Vorlage überhaupt kein Thema. Es geht um technische Überwachungsgeräte, um GPS-Überwachungen ohne Voraussetzungen. Auch das ist bei uns kein Thema. Es geht um Wegweisung und Fernhaltung. Auch das ist nicht Gegenstand unserer Vorlage. Die Punkte, die zu diesem Urteil geführt haben, sind aus unserer Sicht nicht relevant. Die Fraktion SP/Junge SP ist nicht eindimensional polizeigläubig. Wir haben in der Vernehmlassung durchaus kritische Fragen und Anträge gestellt. Wir haben aber auch viele Antworten erhalten, die uns gezeigt haben, dass die Rechtsstaatlichkeit abgesichert ist. Es gibt einen Punkt, bei dem viele in unserer Fraktion kein Problem mit der Rückweisung haben. Wenn wir die Vorlage zurückweisen, wird nämlich die Überwälzung der Kosten bei Demonstrationen auch nicht eingeführt. Ein Teil unserer Fraktion war damals dagegen und in diesem Sinne hätte dieser Teil wahrscheinlich nichts dagegen, wenn die Vorlage zurückgewiesen wird. Grundsätzlich ist das für uns aber kein Grund, dagegen zu sein. Wie gesagt sind wir nicht eindimensional polizeigläubig. Wir haben aber auch kein grundsätzliches Problem mit der Polizei und der Strafverfolgung. Da muss ich sagen, dass ich bei der Diskussion zwischendurch einen dicken Hals bekommen habe. So wurde teilweise situativ diskutiert, dass entweder der Polizist beim Aufstehen mies gelaunt ist oder dass er ansonsten fies ist. Mies oder fies - das ist nicht das Bild, das die SP des Kantons Solothurn von den Polizisten und Polizistinnen hat. Man hat ein positives Bild der Kantonspolizei. Vielleicht haben wir bei diesem Paragraphen auch deshalb nicht das Gefühl, dass noch etwas passieren könnte. Bei der Diskussion hatte ich das Gefühl, dass ganz knapp kein Antrag gestellt wurde, der bei der verdeckten Ermittlung noch ein Rechtsmittel schaffen will, damit die Person, gegen die man verdeckt ermitteln will, zuerst gefragt werden kann, ob sie mit der verdeckten Ermittlung einverstanden ist. Die grundsätzliche Haltung, die in den Anträgen der FDP.Die Liberalen-Fraktion beinhaltet ist, hat mir aber auch schon gefehlt. Wir haben einen Wegweisungsartikel eingeführt. Bei diesem Thema war es umgekehrt. Dort musste ich reden und habe versucht zu überzeugen, dass man nicht jeden einzelnen, der irgendwo herumsteht, wegweisen kann - so wie es ein Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion, dem auch stattgegeben wurde, wollte - sondern dass es zumindest eine Gruppe sein muss. Ich habe versucht,

der FDP. Die Liberalen-Fraktion aufzuzeigen, dass das nicht in ihrem liberalen Sinn wäre. Der Sprecher der FDP. Die Liberalen-Fraktion sagte, dass der Sprecher der Fraktion SP/Junge SP versucht habe, den Liberalen subtil auf das liberale Gewissen zu hocken und zu suggerieren, dass der Wegweisungsartikel nicht mit einem liberalen Gedankengut zu vereinbaren sei. Weiter hat er gesagt, dass man nicht jedes Bedürfnis eines Einzelnen über das Ganze stellen soll etc. Aus heutiger Sicht muss ich sagen - etwas böse ausgedrückt, wenn ich die Anträge lese - dass für einen Teil die liberalen Grundsätzen dann hochzuhalten sind, wenn es um Drogendealer, Menschenhändler und Pädophilenringe geht. Bei Störern und Randständigen, die kein Gesetz verletzt haben, hört die Freiheit des Einzelnen schlagartig auf. Verstehe das, wer will. Ich verstehe es nicht. Ich möchte mir die Naivität erhalten, dass das auch ein normaler Freisinniger nicht versteht.

Die ganze Schweiz kennt in ihren Gesetzen Regelungen zur verdeckten Fahndung oder zur verdeckten Vorermittlung. Ich habe hier eine Liste. Johanna Bartholdi hat gesagt, dass sie auf Informationen gewartet habe. Ich habe nachgefragt und eine Liste erhalten, die zeigt, dass der Kanton Solothurn der einzige Kanton im deutschsprachigen Raum wäre, der damit ein Problem hat. Man kann sich die Kantone Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt usw. anschauen. Wir sind keine Insel, indem wir etwas machen, das sonst noch niemand gemacht hat. Wir sind eine Insel, wenn wir das Gefühl haben, dass wir nichts machen müssen. Man könnte also sagen: Liebe Dealer, liebe Glücksspieler, liebe Phäophile, kommt nach Solothurn. Das ist eine Oase - zwar keine Steueroase, aber für Euch ist es eine. Ich glaube, dass hier jemand das Wort Wirtschaftsförderung falsch verstanden hat. Die Justizkommission hat den Beschlussesentwürfen sehr klar zugestimmt. Wie gesagt gibt es aus unserer Sicht keinen Grund für eine Rückweisung. Im Übrigen kann ich festhalten, dass auch ich das Protokoll gelesen und das Gefühl habe, dass Seiten fehlen müssen, denn wir haben hier Anträge vorliegen, über deren Themen wir in der Kommission noch nicht einmal diskutiert hatten, geschweige denn, dass entsprechende Anträge gestellt wurden. Ich hatte das Gefühl, dass wir in der Justizkommission doch zumindest mit einem der 15 Mitglieder darüber gesprochen haben müssten. Das war nicht der Fall. Zum Schluss möchte ich mich präventiv entschuldigen - sozusagen strafmildernd. Ich entschuldige mich jetzt also bei allen guten Freisinnigen in diesem Kanton und vor allem in meinem Dorf. Sie sind in meinem Votum so nicht mitgemeint. Ich kann mitteilen, dass die Fraktion SP/Junge SP auf das Geschäft eintreten und gegen die Rückweisung sein wird. Sie wird die meisten Anträge nicht unterstützen.

Rémy Wyssmann (SVP). Wir von der SVP-Fraktion haben uns die Aufgabe nicht einfach gemacht. Für uns ist der Spagat zwischen Freiheit und Sicherheit, der hier auf dem Pult liegt schwierig. Wir haben die beiden Ziele gegeneinander abgewogen und dafür gesorgt, dass wir eine ausgewogene Meinung haben und nur die kritischen Punkte dieser Vorlage analysieren und unsere Aufgabe als Parlamentarier richtig machen. Wir anerkennen die wertvolle und wichtige Polizeiarbeit in diesem Kanton. Wir sind eine Partei, die beide Ziele im Programm hat und wir anerkennen auch den Revisionsbedarf dieser Vorlage. Das heisst aber nicht, dass wir einer neuen Gesetzesvorlage gegenüber unkritisch sind. Auch wir müssen kontrollieren und aufpassen. Im Rahmen der Gewaltentrennung sind wir, wie die Polizei, eine kontrollierende Gewalt, die schaut, dass die Exekutive ihre Aufgabe auch wahrnimmt und sie gut erfüllt. Wir hatten Vorbehalte und Fragezeichen zu folgenden Bestimmungen in der Vorlage: Das war § 32^{bis} zur Vorladung und Vorführung. Das war § 36^{quinquies} zur verdeckten Vorermittlung und § 36^{septies} zur verdeckten Fahndung. Das war § 36^{octies} zur automatisierten Fahrzeugfahndung und § 39^{ter} zum Drohnenverbot. Diese Paragraphen sind uns aufgefallen und dort haben wir genauer hingeschaut. Für uns waren in diesen Paragraphen viele unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln und Unklarheiten enthalten. Was bedeuten zum Beispiel die konkreten Anhaltspunkte in Artikel 36^{septies} und was bedeutet das vor allem in der Abgrenzung zum konkreten Tatverdacht in Artikel 36^{septies} der eidgenössischen Strafprozessordnung? Hier geht es um wichtige Auslegungsfragen. Es geht um Juristenfutter und genau dieses wird später zu mehr Rechtsfällen und zu mehr Aufwand führen, auch bei der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichten. Es wird neue Juristenstellen, aber auch mehr Arbeit für die frei praktizierenden Anwälte im Kanton geben. Viele Anwälte werden sich für den Auftrag bedanken. Sie nehmen diesen gerne entgegen. Ist es aber volkswirtschaftlich sinnvoll, dass wir in diese Sparte investieren? Auch die Vorbehalte der solothurnischen Anwaltsverbandschaft wurden bei uns nicht ausgeräumt. Diese bekämpft die Vorlage massiv und spricht von einem Überwachungsstaat. Das ist ein Zitat aus der Stellungnahme des offiziellen Anwaltsverbands des Kantons Solothurn. Diese Vorbehalte wurden vom Regierungsrat bis heute nicht ausgeräumt. Hier erwarten wir eine klare Präzisierung, auch von der Polizeiministerin. Vorbehalte und vor allem Fragezeichen hatten wir aber auch in Bezug auf die Kosten. In der Vorlage auf Seite 16, Ziffer 4.1 steht beispielsweise geschrieben: «Für die nächste Globalbudgetperiode 2021 bis 2023 ist eine Korperhöhung unerlässlich.» Das heisst, dass es mit dieser Vorlage zu mehr Personal und Finanzaufwand kommt. Wir kennen die Zahlen und die Folgen davon nicht. Auch wissen wir nicht, was die Auswirkun-

gen bei der Staatsanwaltschaft sein werden. Wir wissen aber nur zu gut, dass jede Stellenerhöhung bei der Polizei zu mehr Staatsanwälten geführt hat. Auch das ist eine unklare Situation und auch hier erwarten wir klärende Worte, auch vom Justizminister, welche Auswirkungen diese Vorlage haben wird - finanziell und personell, gerade in den schwierigen Zeiten, auf die der Kanton jetzt zusteuert. Immerhin konnten in der Justizkommission gewisse Korrekturen erzielt werden. Daran haben wir mitgearbeitet und dazu beigetragen. Die aktuellen Entwicklungen haben aber gezeigt, dass diese Korrekturen ungenügend sind. Insbesondere der Fall Daniel Binder und das Bundesgerichtsurteil vom 29. April 2020 haben vielen von uns zu denken gegeben und zu einem gewissen Umdenken geführt. Der Fall Daniel Binder im Kanton Aargau hat gezeigt, zu welchen Folgen eine unbestimmte Generalklausel führen kann, wenn sie von den Exekutivmitgliedern - und nicht von den Polizisten - missbraucht wird. Ein unschuldiger Arzt wurde in die Psychiatrie zwangseingewiesen, weil er kritische Posts im Facebook gemacht hat und weil er als Sanitätsoffizier der Schweizer Armee eine Ordonnanzpistole im Keller hatte. Auch das Bundesgericht ist Polizist, und zwar im Rahmen der Gewaltentrennung. Es kontrolliert uns Legislative, ob wir den Job richtig und gut machen. Das ist im Rechtsstaat ein wichtiger Aspekt. Unterminieren Sie die Bundesgerichtsurteile nicht. Es sind wichtige Urteile, die uns zu denken geben müssen. Das neue Urteil vom 29. April 2020 liegt noch nicht im Wortlaut vor. Was aber bereits klar ist - und das geht aus der Medienmitteilung des Bundesgerichts genau hervor - ist, dass gewisse Teile des bernischen Polizeigesetzes für ungültig erklärt wurden, weil die Legislative zu weit gegangen ist, da das Polizeigesetz bei der GPS-Fahndung weiter geht als die eidgenössische Strafprozessordnung. Diese verlangt für solche Massnahmen nämlich einen konkreten Tatverdacht. Das ist entscheidend, denn das Bundesgerichtsurteil liegt noch nicht vor. Wir kennen die Erwägungen nicht und es ist eine unklare Situation. Vieles ist also unklar und unsicher und man sollte nicht auf einer solch unsicheren Grundlage bauen. Wir wollen einen Marschhalt - wegen des Bundesgerichtsurteils, aber auch wegen den Kosten, die auf uns zukommen. Solange das Bundesgerichtsurteil nicht aufgeschaltet ist, können wir es nicht beurteilen. Wir wollen eine seriöse Diskussionsgrundlage haben. Wir bauen nicht auf Spekulationen und Sonntagstheorien. Die Vorlage ist übrigens nicht dringend. Solange die Grenzen zu sind, kommen auch weniger Kriminaltouristen ins Land. Es kommt mir im Übrigen fast so vor wie vor 31 Jahren. Damals war ich in einer anderen Schule, als mir ein anderer Klassenlehrer gesagt hatte - es war nicht in der Polizeischule: «Aspirant Wyssmann, wenn der Ring in das Lavabo fällt, gibt es zwei Arten von Aspiranten: Die einen rennen dem Ring nach und riskieren, dass sie das ganze Lavabo auseinanderbauen müssen, weil sich der Ring im Siphon befindet und die anderen machen einfach den Stöpsel zu und retten den Ring.» Machen wir es doch ebenfalls so: Wir machen den Stöpsel zu und schicken die Vorlage zurück. Die Polizisten dieses Kantons dürfen erwarten, dass wir eine gute und sichere Vorlage verabschieden. Sie dürfen von uns erwarten, dass wir ihnen auch gutes und sicheres Korpsmaterial zur Verfügung stellen. Das Gesetz ist wie das Kapselmaterial. Es muss im Einsatz sicher und wasserfest sein und es darf nicht zu mehr Juristenfutter führen und schon gar nicht zu einem negativen Bundesgerichtsentscheid, der für unseren Kanton eine Blamage wäre. Bitte machen Sie keine Experimente auf dem Buckel unserer Polizisten. Deshalb unterstützen wir den Rückweisungsantrag der FDP. Die Liberalen-Fraktion.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die vorliegende Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und die Änderung des Gebührentarifs gab in der Grünen Fraktion einiges zu reden. Verschiedene Teilaspekte haben grundsätzliche Diskussionen ausgelöst. Gesamthaft ist man mit dem vorliegenden Entwurf aber einverstanden und Befürchtungen und Unsicherheiten konnten in der Diskussion widerlegt oder entschärft werden. Aus der Diskussion möchte ich folgende Punkte herausstreichen: Wir haben grundsätzlich grosses Vertrauen in die Arbeit unserer Polizei. Das Gesetz muss aber auch die nötigen Grenzen setzen, damit die Rechtsstaatlichkeit gewahrt bleibt. Der Persönlichkeits- und Datenschutz des ganzen Umfelds muss immer mitberücksichtigt werden. Die Berichterstattungspflicht und speziell die Dokumentationspflicht bewerten wir als sehr wichtig und wir sind mit der so vorgeschlagenen Verankerung einverstanden. Die Konkretisierungen zur verdeckten Ermittlung und Fahndung sind uns wichtig und wurden in den gesetzlichen Grundlagen aufgenommen. Es ist aber wichtig, dass die Polizei auch in Zukunft verantwortungsvoll mit diesen Instrumenten umgeht. In der Grünen Fraktion haben das Thema der Drohnen und der Artikel 39^{ter} zum automatischen Drohnenverbot im Umkreis von 300 Metern eine intensive Diskussion ausgelöst. Ähnlich wie mit den Drohnen ist es mit der Digitalisierung. Das ist ein Feld, das sich sehr schnell verändert und bei der Polizeiarbeit und beim Fahndungsablauf eine wichtige Rolle spielt. Die Umsetzung ist alles andere als einfach. Der Persönlichkeitsschutz muss gewährt bleiben, die Polizei muss handeln können und es soll auch präventiv gehandelt werden. Aber auch hier muss dem Persönlichkeitsschutz weiterhin grosse Beachtung geschenkt werden. Gerade im Cybermobbing und in der Cyberkriminalität rennen wir der Entwicklung wohl weiterhin hinterher. Zusammenfassend - und das ist die Situation der letzten Fraktionssitzung - kann ich sagen, dass die Grüne Fraktion den vorlie-

genden Entwurf unterstützt. Sie sieht gewisse Entwicklungen und Konsequenzen aber durchaus auch kritisch. Beim Gebührentarif finden wir die Situation rund um die Demonstrationen brisant. Der Auftrag ist nun umgesetzt. Die Demonstrationsfreiheit ist aber nicht, wie wir vorgängig befürchtet haben, eingeschränkt. Die Kostenabwälzung ist nur möglich, wenn ein vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verstoss vorliegt. Es braucht eine adäquate Kausalität. Deshalb stimmen wir auch dem Antrag zum Gebührentarif zu. Und doch - der Rückweisungsantrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion, der spät gekommen ist und nach all den Diskussionen auch ein wenig unverständlich ist, wird von der Grünen Fraktion jetzt doch grossmehrheitlich unterstützt. Es wird von einigen Mitgliedern als richtig erachtet, dass die Sachlage nochmals breiter diskutiert und überprüft wird, gerade auch in Bezug auf die verdeckte Fahndung und Vorermittlung. Ich selber werde den Rückweisungsantrag nicht unterstützen. Korrekturen sind erfolgt und die Diskussionen wurden geführt. Jetzt geht es darum, das Gesetz zu verabschieden.

Daniel Mackuth (CVP). Ich nehme zur Rückweisung der FDP.Die Liberalen-Fraktion dieser Vorlage Stellung. Der Rückweisungsantrag steht für die CVP/EVP/glp-Fraktion vollkommen im Gegensatz dazu, was wir heute beraten und verabschieden wollen. Im vierten Absatz der Begründung ist zu lesen - ich zitiere: «Die FDP.Die Liberalen-Fraktion legt grossen Wert darauf, dass neue Gesetze, aber auch vorliegende Gesetzesänderungen klar und ohne jegliche Unsicherheiten dem Parlament zur Beratung vorgelegt werden.» Das ist unserer Fraktion auch sehr wichtig. Während des Gesetzesprozesses steht uns ausschliesslich gut geschultes Fachpersonal aus der Verwaltung zur Verfügung, welches zum Wohl unseres Kantons Vorlagen wie diese hier gewissenhaft vorbereitet und danach durch den Regierungsrat genehmigen lässt. Anschliessend finden in aller Regel die Vernehmlassungen statt. Antworten werden, soweit möglich, in die Gesetzgebung aufgenommen. Das ist auch hier geschehen. Im Anschluss daran haben die Kommissionen die Gelegenheit, die Vorlagen zu prüfen und ihrerseits Änderungen einzubringen. Die Anträge der Kommissionen werden dem Regierungsrat vorgelegt, zu denen er abschliessend Stellung nehmen kann. Das ist am 10. März 2020 geschehen. Seither sind weitere fünf Anträge aus diversen Fraktionen und von Ratsmitgliedern eingegangen. Gestern konnten wir den Rückweisungsantrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion in unserem Postfach finden. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion verweist bei ihrem Vorgehen auf ein Bundesgerichtsurteil zu bernischem Recht und das gilt zur Beurteilung des Sachverhalts des Bundesgerichts. Auch weist die FDP.Die Liberalen-Fraktion im zweiten Satz darauf hin, dass verfahrensrechtliche Garantien verletzt werden könnten. Das Wort «könnte» erhält einen wichtigen Platz in der weiteren Betrachtung. Das bernische Rechtssystem und die bernische Gesetzgebung sind Bestandteil dieses Bundesgerichtsentscheids, zu dem die schriftliche Begründung noch nicht einmal vorliegt. Also kann/könnte nur gemutmasst werden, was darin geschrieben steht und welche Konsequenzen das auf die bernische Gesetzgebung haben kann. Dazu die konkrete Frage: Was hat das mit unserem Kanton zu tun und warum will denn die FDP.Die Liberalen-Fraktion die ganze Vorlage zurückweisen? Einen Gesetzesprozess derart und abrupt über die ganze Vorlage abbrechen zu wollen, ist für unsere Fraktion nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund lehnen wir den Rückweisungsantrag mit grossem Mehr ab. Unsere Fraktion ist vom vorliegenden Gesetzesentwurf überzeugt. Dieser ist auf solothurnischem Recht aufgebaut und das Ziel ist es, heute das Gesetz abschliessend zu beraten und zu verabschieden. Dann könnten wir alle zusammen über solothurnisches Recht und Gesetz sprechen und nicht über die Rechte eines anderen Kantons. Ich behalte mir vor, das Fraktionsvotum kundzutun, wenn wir eingetreten sind.

Nadine Vögeli (SP), II. Vizepräsidentin. Ich kann nicht genau sagen, ob ich nun zum Eintreten spreche oder allgemein zum Thema. Für mich ist klar, dass das Eintreten unbestritten ist. Für mich ist aber auch klar, dass die Rückweisung abgelehnt werden muss. Ich trage mehrere Hüte. Ich bin Präsidentin des Polizeiverbands, ich bin Mitglied des Komitees des Frauenstreiks im letzten Jahr, ich bin SP-Kantonsrätin und ich bin Privatperson. Ich verstehe die Rückweisung nicht. Wenn wir sehen, was das Gesetz alles beinhaltet, so muss man sagen, dass 99% unbestritten sind. Dass nun dieses Bundesgerichtsurteil dafür herangezogen wird, um Artikel zu streichen oder zu verhindern, die damit gar keinen Zusammenhang haben, finde ich speziell. Die verdeckte Fahndung wurde angesprochen. Sie stellt keinen grossen Eingriff in das Leben von Privatpersonen dar. Man nimmt zwar eine falsche Identität an, aber ohne falsche Biografie. Man loggt sich unter einem falschen Namen in ein Netzwerk ein. Man nennt sich vielleicht Julia, 13 Jahre alt und schaut, wer sich in unanständiger, in krimineller Art und Weise meldet und sich mit diesem Mädchen treffen will. Die verdeckte Vorermittlung ist ein grösserer Eingriff. Dort braucht es aber einen konkreten Anhaltspunkt und dabei ist ganz wichtig, dass es um schwere Delikte geht. Es geht um Menschenhandel und um Missbrauch von Kindern. Das findet häufig auch im Cyberroom statt und dort nützt es auch nichts, wenn die Grenzen zu sind, denn sie kommen nicht über den Zoll. Die Polizei hat verschiedene Aufträge. Sie muss einerseits präventiv arbeiten können und sie muss anderer-

seits helfen, Verbrechen aufzudecken. Damit sie präventiv arbeiten kann, braucht sie die Instrumente, die jetzt neu eingeführt werden sollen. Die SVP-Fraktion führt die Kosten ins Feld, indem sie sagt, dass das doch wieder nur kostet. Ja, natürlich kostet es etwas. Aber die Frage lautet doch, ob wir die Schwachen schützen wollen und was uns das wert ist. Hier schlägt mein Herz natürlich für das Komitee des Frauenstreiks vom letzten Jahr. Eines unserer Anliegen und eine unserer Forderungen war ganz klar, dass Frauen und Kinder vor Gewalt geschützt werden müssen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gewalt zuhause in den eigenen vier Wänden durch den Vater, den Partner, die Mutter oder durch wen auch immer oder ob sie Internet stattfindet. Gewalt an den Schwächsten in der Gesellschaft muss verhindert werden. Wenn das etwas kostet, dann ist das so.

Peter Hodel (FDP). Zu unseren Anträgen hat bereits unsere Fraktionssprecherin Stellung genommen. Als Fraktionschef möchte ich denjenigen danken, die unseren Rückweisungsantrag unterstützen. Wenn ich das zusammenfasse, merke ich, dass wir wohl nicht ganz auf dem falschen Dampfer sind. Wir werden sehen, ob es für eine Mehrheit reicht. Ich habe mich aber nicht deswegen gemeldet. Persönlich kann ich mit politischen Gegnern sehr gut umgehen, die in der Sache eine andere Meinung haben. Das gehört zu unserem Tagesgeschäft, das ist keine Frage. Aus meiner Sicht machen wir das respektvoll. Als ich dem Fraktionsvotum der Fraktion SP/Junge SP zugehört habe, war das nicht so. Man kann eine andere Haltung haben. Diese müssen wir haben. Wir können auch darüber streiten. Damit habe ich ebenfalls kein Problem. Die Frage ist aber, in welcher Art und Weise man das macht. Man kann uns sagen, dass wir total verkehrt in der Landschaft stehen. Das spielt keine Rolle. Es gibt nichts Verkehrtes in der Landschaft, man steht lediglich ein wenig anders dort. Es geht aber nicht, wenn man uns unterschwellig ein falsches Spiel unterstellen will. Dem Fraktionssprecher der Fraktion SP/Junge SP sage ich, dass dem nicht so ist. Das weise ich hier in diesem Rahmen mit aller Deutlichkeit zurück. Wer unsere Stellungnahme zur vorliegenden Gesetzesanpassung gelesen hat, kann feststellen, dass wir in der Stellungnahme in diesem Zusammenhang bereits darauf hingewiesen hatten. Das ist kein falsches Spiel. Wir haben uns von Anfang an entsprechend geäußert. Selbstverständlich gibt es auch in unserer Fraktion Mitglieder, die eine andere Meinung haben. Das ist kein Problem. Es hat aber nichts mit einem falschem Spiel zu tun. Die Einzelanträge haben wir bereits vorgängig eingegeben. Sie waren für die März-Session bereit. Danach kam das Bundesgerichtsurteil. Ich bin kein Berner Fan, ich bin ein waschechter Solothurner. Sagen Sie mir doch bitte, welches Problem es darstellt, wenn wir das nochmals überprüfen. Es wurde auch gesagt, wir hätten das absichtlich zu spät gemacht. Wir haben das in unserer Fraktionssitzung am Donnerstag beschlossen und gewartet, weil wir gedacht haben, dass klärende Informationen kommen, die die ganzen Diskussionen vielleicht dorthin geführt hätten, dass wir den Rückweisungsantrag nicht eingereicht hätten. Das ist aber nicht geschehen. Damit können wir selbstverständlich leben und akzeptieren das. Im Namen der FDP. Die Liberalen-Fraktion sage ich hier, dass ein respektvoller Umgang ein grosses Qualitätsmerkmal des Solothurner Kantonsrats ist. Das, was im Rahmen der Fraktionsmeinung der Fraktion SP/Junge SP passiert ist, weise ich in aller Deutlichkeit zurück.

Simon Gomm (Junge SP). Die Junge SP Region Olten und auch ich können dem vorliegenden Polizeigesetz überhaupt nicht zustimmen. Einerseits haben wir Mühe damit, dass die Polizei ohne hinreichenden Tatverdacht präventiv ermitteln kann. Andererseits haben wir grosse rechtsstaatliche Bedenken bezüglich der Verfahren bei der verdeckten Fahndung. Hier muss die Polizei ihre Tätigkeit nur noch in Ausnahmefällen vom Haftrichter genehmigen lassen. Diese aus unserer Sicht zu weit gefassten Kompetenzen zugunsten der Polizei ohne Überprüfungsmechanismen lehnen wir ab. Der Einführung der Kostenüberwälzung der Polizeikosten bei Demonstrationen stehen wir aus mehreren Gründen nach wie vor äusserst kritisch gegenüber. Wir sind der Meinung, dass die Wahrung der öffentlichen Sicherheit in all ihren Facetten zum geltenden Grundauftrag der Polizei gehört und die Sanktion der Straftatbestände von gewaltausübenden Personen bereits heute gerichtlich sichergestellt ist. Wir lehnen es ab, die Kosten der polizeilichen Grundaufträge pauschal und zusätzlich zu einer gerichtlichen Sanktion auf Personen überwälzen zu können bei der gleichzeitigen Schaffung einer neuen potentiellen Hürde für Versammlungs- und Demonstrationsveranstaltungen wie auch für ihre Teilnehmenden. Kommt es heute in der Schlussabstimmung, falls die Vorlage den Rückweisungsantrag übersteht, nicht ohnehin zum obligatorischen Referendum, hält es sich die Junge SP Region Olten vor, das Referendum gegen die Vorlage zu ergreifen.

Markus Spielmann (FDP). Ich wollte bei der Eintretensdebatte nichts sagen, erst recht nicht, nachdem der Fraktionschef bereits etwas gesagt hat. Ich habe mich nun aber trotzdem nach vorne begeben. Ich werde auch in der Detailberatung etwas sagen und entschuldige mich, wenn ich mehr als einmal das Wort ergreife. Es ist eine Binsenwahrheit, dass laut im Ton sein muss, wer argumentativ schlecht aufge-

stellt ist. Das Votum von Urs Huber hat mich betroffen gemacht. Ich konnte nicht so schnell mitschreiben, wie er die Schimpftirade losgelassen hat. Sinngemäss hat er aber gesagt, dass wir, die FDP. Die Liberalen-Fraktion, eine Grundhaltung vertreten, die gegen die Polizei ist, mies oder fies, dass wir Drogenhändler und Pädokriminelle im Rahmen der Wirtschaftsförderung fördern, dass wir für Verbrecher liberal sind und last but not least dass wir die Medienmitteilung des Bundesgerichts nicht gelesen haben. Das ist dicke Post. Das ist zu dicke Post, denn sie ist persönlich und nicht sachlich. Ich schätze Urs Huber sehr und eine solch unsachliche Aussage hätte ich von ihm nicht erwartet. Das Urteil des Bundesgerichts habe ich noch nicht gelesen, weil es noch nicht veröffentlicht ist. In der Medienmitteilung steht aber geschrieben, dass von einem nicht leichten Eingriff in die Privatsphäre - es geht um eine GPS-Überwachung - die Rede ist, und das in einer Form, wie sie in der Strafprozessordnung vorgesehen ist und ohne dass die Sicherheiten, wie sie die Strafprozessordnung gewährt, im bernischen Polizeigesetz vorgesehen sind. Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, dass das auf die Vorlage, über die wir heute debattieren, auch zutrifft. Wie der Sprecher der CVP/EVP/glp-Fraktion richtig festgestellt hat, weiss das heute niemand. Aber ich denke, dass es nicht zu viel verlangt ist, wenn man sagt, dass wir das zuerst wissen wollen, bevor wir über ein Gesetz befinden. Das ist der Grund für unser Vorgehen und darüber haben wir lange diskutiert. Wir stehen hinter der Polizei und ihren Aufgaben. Wir stehen hinter der Sicherheit im Kanton. Wir haben keine polizeifeindliche Haltung, aber uns ist auch unsere Freiheit etwas wert. Deshalb ist unser Antrag sehr wohl gerechtfertigt und er ist auch sachlich.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Wir haben bereits gehört, dass die Änderungen des Polizeigesetzes verschiedene Gründe haben. Es ist uns wichtig, dass das Gesetz in diesem Sinne geändert wird. Es geht um die Ausbildung, um die Implementierung der neu zweijährigen statt einjährigen Polizeiausbildung. Es geht um den optimierten Einsatz von Polizeiresourcen, unter anderem auch um die Erweiterung der Tätigkeitsbereiche der polizeilichen Sicherheitsassistenten und -assistentinnen. Es geht ebenfalls um die Verbesserung der Instrumente für die originäre Polizeiarbeit, die zum Ziel haben, schwere Straftaten frühzeitig zu erkennen respektive zu verhindern. Dabei sind in den letzten Jahren gesellschaftliche und technische Veränderungen eingetreten, denen man entsprechend begegnen muss. Hier sind Instrumente wie die verdeckte Vorermittlung und die verdeckte Fahndung wichtig. Wie bereits ausgeführt wurde, haben das alle Deutschschweizer Kantone im Polizeigesetz festgeschrieben. Nur die Kantone Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Ausserrhoden haben das nicht vorgesehen. Gesetzesänderungen geben zu diskutieren, das haben wir auch heute gesehen. Das ist auch richtig und wichtig - auch ich war damals als Kantonsrätin bei einer Polizeigesetzesrevision mit dabei. Man soll polizeiliche Massnahmen nicht ungesehen genehmigen. Man soll genau prüfen, ob diese rechtsstaatlich sind. Ich möchte aber eine gewisse Verwirrung klären. Wir haben es im Vorfeld zwar immer wieder aufgezeigt, aber die Verwirrung wird manchmal auch absichtlich nicht aufgelöst. Wir reden hier von der klassischen Polizeiarbeit, von den sicherheitspolizeilichen Aufgaben. Deshalb kann ich dem Sprecher der SVP-Fraktion eine konkrete Antwort auf seine konkrete Frage geben. Es ist eine juristische Antwort, die sich jeder Jurist selber geben oder sich entsprechend danach erkundigen kann. Er sagt, dass wir in den umstrittenen Bestimmungen konkrete Anhaltspunkte aufgenommen hätten und nicht einen konkreten Tatverdacht. Genau das ist der Unterschied. Der konkrete Tatverdacht ist im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren massgebend. Das heisst, dass eine Tat begangen wurde und dass man jetzt aufgrund dieser Tat schauen muss, wer verdächtig sein könnte. Anschliessend wird ermittelt. Im Polizeigesetz befinden wir uns aber bei der Gefahrenabwehr, also dort, wo man konkrete Anhaltspunkte hat, dass eine Tat begangen werden könnte. Dafür hätten wir gerne die entsprechenden Mittel zur Verfügung, so wie sie die anderen Kantone auch haben. Die Gefahrenabwehr ist viel wichtiger als die Aufklärung, denn je mehr Gefahrenabwehr man macht, desto weniger Verbrechen gibt es, desto weniger Aufwand und Kosten und desto weniger Opfer gibt es. Das ist die klassische polizeiliche Tätigkeit und von dieser sprechen wir hier. Das ist der einzige Unterschied zu den Anordnungen in der Strafprozessordnung. Im Rückweisungsantrag steht geschrieben, dass man die Rechtmässigkeit und die Rechtsstaatlichkeit dieser Bestimmungen überprüfen müsse. Dazu muss ich sagen, dass all diese Dinge gewährleistet sind. Die Sprecherin der Justizkommission hat das richtig ausgeführt. Der einzige Unterschied ist der, dass es hier um konkrete Anhaltspunkte geht, die vorliegen müssen - es ist immer eine subsidiäre Angelegenheit - und dass es verhältnismässig sein muss, wenn man eine verdeckte Vorermittlung oder eine verdeckte Fahndung macht. Zudem braucht es in der Strafprozessordnung einen konkreten Tatverdacht. In der Justizkommission und in den anderen Kommissionen wurde im Vorfeld ausgeführt und es kann in der Vorlage nachgelesen werden, dass wir in unseren Bestimmungen eine Überprüfung durch das Haftgericht und ein Beschwerderecht aufgenommen haben. Das haben nicht alle Kantone so gemacht und wir haben, im Gegensatz zu den anderen Kantonen, eine sehr enge Lösungsfrist für die gesammelten Daten. Die Staatsanwaltschaft hätte hier ganz andere Wünsche. Des Weiteren muss auch

eine Berichterstattung über all das erfolgen, was anschliessend von der Datenschutzbeauftragten geprüft wird. Es ist nicht verständlich, dass man beim Lesen der Vorlage auf Befürchtungen kommt, wie sie im Rückweisungsantrag formuliert sind, nämlich dass das nicht den Voraussetzungen für Rechtsstaatlichkeit, Verhältnismässigkeit, Angemessenheit und Datenschutz entsprechen würde.

Im Vorfeld wurde kritisiert, dass die zuständige Polizeidirektorin und der Polizeikommandant die Fraktionen nicht über den erwähnten Bundesgerichtsentscheid informiert hätten. Die Fraktionen wurden vom Staatsschreiber informiert. Die Rückfragen, die daraufhin eingegangen sind, haben wir alle beantwortet. Ich denke auch, dass es anmassend gewesen wäre, wenn wir den Fraktionen im Vorhinein gesagt hätten, wie die Welt aussieht, ohne dass wir gefragt wurden. Das ist sehr heikel und auch das hätte man uns vorgeworfen. Wir hätten bestimmt reagiert, wenn wir festgestellt hätten, dass das Bundesgerichtsurteil etwas mit unserem Gesetz zu tun hat. Wenn man die Medienmitteilung zum Bundesgerichtsurteil liest, stellt man fest, dass es dabei um die Observation, den Artikel 118 des Polizeigesetzes, geht. Der Medienmitteilung des Kantons Bern kann man entnehmen, dass der ganze Artikel 118 angefochten wurde. Das Bundesgericht hatte aber nur Absatz 2 aufgehoben. Dabei ging es darum, dass mit einer GPS-Überwachung der Aufenthaltsort nachverfolgt werden kann. Das Bundesgericht urteilte, dass das nicht ohne Voraussetzungen gemacht werden kann. Das haben wir nicht in unserem Gesetz. Wir haben die Observation, so wie sie im Berner Gesetz angefochten wurde, im Gesetz festgeschrieben. Dabei handelt es sich aber nicht um eine neue Bestimmung und diese wurde in Bern auch nicht so aufgehoben. Das Berner Gesetz enthält die verdeckte Vorermittlung und verdeckte Fahndung ebenfalls und diese wurden von den Beschwerdeführern nicht angefochten. So gesehen bringt das Bundesgerichtsurteil keine neuen Erkenntnisse. Es sagt einzig, dass keine GPS-Überwachung gemacht werden darf. So weit würden wir gar nie gehen, weil wir versuchen, die Gesetze in einem verhältnismässigen Rahmen zu machen und nicht zu übertreiben. In diesem Sinne erachtet der Regierungsrat diese Gesetzesanpassungen als wichtig, damit die Polizei ihre Kernaufgaben weiterhin erfüllen kann. Die Kantonspolizei Solothurn hat den Ruf, verhältnismässig und mit Augenmass zu handeln. Das wurde heute auch bestätigt. Die Grundlagen des polizeilichen Handelns sind immer klar im Polizeigesetz geregelt und wir sind vorbildlich puncto Datenschutz und Kontrollen durch die Datenschutzbeauftragte. Wenn die Fahndungsinstrumente nun angepasst werden, geschieht das in solothurnischer Manier mit klaren Voraussetzungen und entsprechenden Kontrollmechanismen. Es geht nun darum, dass man mit modernen Mitteln, wie das in anderen Kantonen auch möglich ist, die Kriminalität von heute und morgen bekämpfen kann. Es ist deshalb wichtig, dass man jetzt auf diese Vorlage eintritt, dass man sie behandelt und auch über die einzelnen Anträge diskutiert. Ich nehme gerne nochmals konkret Stellung dazu. Diese Punkte wurden in der Justizkommission zwar ausführlich diskutiert, es ist aber wichtig, noch einmal darüber zu sprechen. Eine Rückweisung jedoch bringt keinerlei neuen Erkenntnisse. Ich kann für dieses Gesetz eintreten. Es ist rechtmässig, verhältnismässig und wir haben alle Rechtsmittel und Überprüfungsgründe aufgenommen, so wie sie auch in der Strafprozessordnung enthalten sind. Ich kann Ihnen versichern, dass man die Befürchtungen, wie sie im Antrag der FDP, Die Liberalen-Fraktion formuliert sind, nicht haben muss.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Das Eintreten ist nicht bestritten und wir stimmen über den Rückweisungsantrag der FDP, Die Liberalen-Fraktion ab.

Für den Rückweisungsantrag	41 Stimmen
Dagegen	50 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Der Rückweisungsantrag ist somit abgewiesen. Wir kommen zur Detailberatung, die wir anhand der Beschlussesentwürfe vornehmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I., § 8 Absatz 2, § 10 Absatz 1, § 10^{bis} Absatz 1 und Absatz 5, § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 18^{ter} Absatz 1 und Absatz 1^{bis}, § 21 Absatz 1, Absatz 1^{bis}, Absatz 2 und Absatz 3

Angenommen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Zum § 32^{bis} liegt ein Antrag der Justizkommission vor. Ich stelle fest, dass das Wort nicht gewünscht wird. Der Antrag wurde auch vom Regierungsrat angenommen. Entsprechend führen wir keine Abstimmung durch. Der Antrag ist entsprechend angenommen und wir fahren in der Detailberatung weiter.

§ 32^{bis}, § 36^{bis}, Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3, § 36^{ter} Absatz 1

Angenommen

Zu § 36^{quinqüies} Absatz 1 liegt ein Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion vor.

Markus Spielmann (FDP). Diesen Paragraphen haben wir in der Fraktion intensiv diskutiert. Die Meinungen gingen über die ganze Bandbreite von Ablehnen bis hin zur Meinung, dass die Polizei jede Freiheit braucht, die man ihr geben kann. Der vorliegende Änderungsantrag ist nach meiner festen Überzeugung jetzt eine clevere Lösung, die den Gordischen Knoten durchbrechen könnte. Ich hoffe, dass ich den Kantonsrat von dieser Cleverness überzeugen kann. Im heute geltenden Polizeigesetz darf die Polizei nur an allgemein zugänglichen Orten sowie in öffentlichen Räumen im Internet verdeckt ermitteln. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion anerkennt, dass die Polizei hier mehr Spielraum braucht. Als Begründung für die Neuformulierung werden immer wieder die Ermittlung im Internet, die Pädokriminalität etc. genannt. Hier will die FDP.Die Liberalen-Fraktion nicht im Weg stehen. Im Gesetzesentwurf werden nun aber sämtliche Schranken komplett aufgehoben. Begründet wird es jedoch, wie gesagt, mit der Internetfahndung. Wenn Sie unseren Antrag anschauen, sehen Sie, dass die normale, physische Fahndung an allgemein zugänglichen Orten zulässig bleibt, so wie es heute der Fall ist. Das heisst, dass man mich zuhause auf meiner Terrasse nicht überwachen darf, auf der Strasse vor dem Haus aber schon. Im Internet wird mit unserem Wortlaut jede Beschränkung aufgehoben, so wie es der Regierungsrat auch beantragt. Fazit: In den Corona-Zeiten haben wir gelernt, zwischen dem virtuellen und dem physischen Raum zu unterscheiden. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion möchte dem Fahnder im virtuellen Raum nicht im Weg stehen und freie Hand geben. Im physischen Raum möchten wir es aber so belassen, wie es heute ist. Jeder, der einerseits die Privatsphäre schätzt und andererseits der Polizei doch die nötigen Mittel in die Hand geben will, um Pädokriminalität etc. zu verhindern, kann unserem Antrag zustimmen.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Damit steht die Polizei vor verschlossener Türe, wenn es darum geht, in illegalen Spielclubs oder beim illegalem Drogenhandel, die in geschlossenen Räumen abgewickelt werden, zu ermitteln. Das illegale Glücksspiel findet meist in solchen Clubs statt. Es hat sich gezeigt, dass sich das zum Teil so installiert hat, dass es letztlich nicht mehr verfolgt werden kann, weil man nicht rechtzeitig gemerkt hat, was dort passiert. Ich bitte Sie also, den Antrag abzuweisen, damit dieser Zugang gewährleistet ist. Die Polizei geht ohne konkrete Anhaltspunkte, dass ein Verbrechen begangen werden könnte, nirgends hin. Die Voraussetzungen müssen erfüllt und die Notwendigkeit muss vorhanden sein. Ich denke, dass man sicher sein kann, dass die Polizei nicht auf einen Balkon geht, auf dem sich ein unbescholtener Bürger aufhält.

Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion vom 13. März 2020:

Beschlussesentwurf 1

§ 36^{quinqüies} Abs. 1 (geändert) soll neu lauten:

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen an allgemein zugänglichen Orten sowie in virtuellen Begegnungsräumen im Internet eine verdeckte Vorermittlung durchführen, wenn

- a) (geändert) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...

§ 36^{septies} (neu) Verdeckte Fahndung soll gestrichen werden.

§ 39^{ter} (neu) Abs. 1 soll gestrichen werden.

§ 39^{ter} (neu) Abs. 2 soll neu lauten:

² In Gefährdungslagen für Personen und Sachen Dritter auf dem Boden kann der Kommandant der Kantonspolizei zuständige Polizei-offizier ein Flugverbot erlassen. Das Flugverbot tritt sofort in Kraft.

Für den Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion zum § 36 ^{quinquies} Absatz 1	33 Stimmen
Dagegen	57 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Damit ist dieser Antrag abgelehnt. Wir kommen zu § 36^{septies}.

Markus Spielmann (FDP). Mit dem beantragten Wortlaut der Vorlage wird die verdeckte Fahndung im Ermittlungsverfahren vollumfänglich eingeführt. Man muss wissen, dass es die verdeckte Fahndung - und hier kann ich mich an das anlehnen, was Regierungsrätin Susanne Schaffner bereits gesagt hat - auch in der Strafprozessordnung gibt. Dort aber wird überwacht, wenn ein Tatverdacht besteht. Mit der heutigen Vorlage soll die verdeckte Fahndung im Kanton eingeführt werden. Wir befinden uns hier aber in einem Verfahrensstadium, in dem noch gar kein Strafverfahren eröffnet ist und noch kein Tatverdacht besteht. Mit anderen Worten wird kantonrechtlich stark ausgebaut, was das Bundesrecht im Strafverfahren regelt. Die Polizei kann also, ohne dass ein Tatverdacht besteht, anonym auftreten und beispielsweise Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zu einem Abschluss eines Geschäfts vortäuschen. Aber auch sachlich wird das verdeckte Vorgehen massiv ausgebaut. Nach der Strafprozessordnung darf verdeckt gefahndet werden, wenn andere Massnahmen erfolglos oder aussichtslos sind. In unserem Polizeigesetz soll festgeschrieben werden, dass das schon zulässig ist, wenn die Fahndung unverhältnismässig erschwert wird. Das ist zwar subsidiär, aber der Wortlaut ist ausgedehnt. Wie Rémy Wyssmann gesagt hat, ist es halt doch Juristenfutter. Es stellt sich jetzt die Frage, ob wir unsere Freiheit dermassen stark untergraben wollen. Es stellt sich die Frage, ob es zulässig ist, dass das kantonale Recht die Vorgaben der Strafprozessordnung in diesem Masse aushebelt. Sie haben unseren Rückweisungsantrag abgewiesen. Wenn Sie das Gesetz jetzt beschwerdesicher machen wollen - das ist ein schöner Nebeneffekt - müssen Sie unserem Antrag zustimmen.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich bin froh, dass ich auch Juristin bin und das Gesetz nochmals anschauen kann. Man kann natürlich auch nur das halbe Gesetz zitieren. Auch in unserem Gesetz ist bei der verdeckten Fahndung festgeschrieben, dass mildere Massnahmen aussichtslos sein müssen, damit diese Bestimmung angewendet werden kann. Auch das ist also eine subsidiäre Angelegenheit. Ich möchte das Beispiel wiederholen, das auch die Einzelsprecherin der Fraktion SP/Junge SP genannt hat. Es ist sehr wichtig, dass sich die Polizei im Netz beispielsweise als Anna, 14-jährig, ausgeben und schauen kann, wer sie anspricht. So können mögliche Täter, die es auf Kinder abgesehen haben, getroffen werden, um Schwereres zu verhindern. Die verdeckte Fahndung ist sehr wichtig und wird verhältnismässig angewendet. Die Überprüfung respektive die Verlängerung über das Haftgericht, wie wir sie im Polizeigesetz vorgesehen haben, geht sogar weiter als das, was in der Strafprozessordnung geregelt ist. Dort kann der Staatsanwalt eine Verlängerung der verdeckten Fahndung anordnen. Wir aber haben immer ein Gericht, das entsprechend tätig werden muss. So gesehen haben wir sehr strenge Voraussetzungen und ich bitte Sie, die Bestimmung wie vorliegend gutzuheissen.

Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion vom 13. März 2020

Beschlussesentwurf 1

§ 36^{septies} (neu) Verdeckte Fahndung soll gestrichen werden.

Für den Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion zu § 36^{septies}
Dagegen

deutliche Mehrheit

Enthaltungen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Der Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion zu § 36^{septies} wurde von einer deutlichen Mehrheit abgelehnt. Wir kommen zu § 36^{octies}. Hierzu liegt ein Antrag von Markus Spielmann vor.

Markus Spielmann (FDP). Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um aus dem Nähkästchen zu plaudern. Die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) machen die Bundesbehörden schon länger. Dieser Antrag ist von mir persönlich. Er hat nichts damit zu tun, dass ich der Polizei dieses

Mittel nicht gönnen möchte - im Gegenteil. Wie gesagt, möchte ich aus dem Nähkästchen plaudern. In meiner beruflichen Tätigkeit als Anwalt habe ich einen Beamten einer Bundesbehörde - hier muss Nadine Vögeli gut zuhören und ihre Polizisten warnen - vertreten. Dieser ist nach einem AFV-Alarm ausgerückt und musste die Verkehrsregeln verletzen, um ein Fahrzeug anhalten zu können. Dazu muss man wissen, dass ein AFV-Alarm nie eine Dringlichkeitsfahrt ist, für die man die besonderen Warnvorrichtungen wie Wechselklanghorn und Blaulicht benutzen darf. Die Verkehrsregelverletzung ist aber nötig, um das Fahrzeug anhalten zu können. Am Beispiel von Achilles und seinen Schildkröten heisst das, dass ich doppelt so schnell fahren muss, wie der, den ich einholen möchte, damit ich ihn einholen kann. Das heisst also, dass ich ihn nur einholen kann, wenn ich Verkehrsregeln verletze. Diese Polizisten erhalten keinen Rechtsschutz. Die AFV ist faktisch unbrauchbar und die Bundesbehörden, bei denen ich Einsicht erhalten habe, rücken gar mehr nicht aus, weil jeder, der erwischt wird, seinen Ausweis abgeben muss. Das müsste man unseren Polizisten mitteilen. Diese Bestimmung ist nicht praktikabel. Der zweite Grund ist, dass sie einen Mittelansatz braucht, den wir im Kanton Solothurn gar nicht haben, es sei denn, wir würden das Polizeikorps massiv aufstocken. Wenn zwei oder drei Patrouillen unterwegs sind und auf der A1 ein AFV-Alarm ausgelöst wird, kann das Fahrzeug nicht in nützlicher Zeit angehalten werden. Das wäre nur möglich, wenn bei jeder Autobahneinfahrt eine Patrouille abgestellt würde. Als dritten Punkt nenne ich folgenden: Im automatisierten Polizeifahndungssystem RIPOL ist man ausgeschrieben, wenn man beispielsweise seine Haftpflichtversicherung nicht bezahlt hat. Deswegen wird ein AFV-Alarm ausgelöst und das ganze Polizeikorps ist im Einsatz, um den Fahrer, der seine Haftpflichtversicherung nicht bezahlt hat, anzuhalt. Von mir aus können das die Bundesbehörden machen. Im Kanton Solothurn macht das aus meiner Sicht aber keinen Sinn und ich bin nicht sicher, ob die Polizisten deswegen ausrücken.

Antrag Markus Spielmann vom 13. März 2020:

Beschlussesentwurf 1

§ 36^{octies} (neu) Automatisierte Fahrzeugfahndung soll gestrichen werden.

Für den Antrag von Markus Spielmann zu § 36^{octies}

Dagegen

deutliche Mehrheit

Enthaltungen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Der Antrag von Markus Spielmann zu § 36^{octies} wurde von einer deutlichen Mehrheit abgelehnt.

§ 36^{novies}, § 39^{bis} Absatz 1

Angenommen

Zu § 39^{ter} Absatz 1 liegt der Antrag der FDP. Die Liberalen-Fraktion auf Streichung vor und § 39^{ter} Absatz 2 soll abgeändert werden. Zudem liegt ein Antrag der SVP-Fraktion vor, nämlich dass in § 39^{ter} ein Absatz 3 eingefügt werden soll.

Urs Unterlerchner (FDP). Ich möchte kurz erläutern, warum wir uns für die Streichung von § 39^{ter} Absatz 1 einsetzen. Das Anliegen der Polizei können wir grundsätzlich nachvollziehen. Bei der Formulierung ist man aber über das Ziel hinausgeschossen, denn dieser Artikel würde in der Praxis Folgendes bedeuten: ein komplettes Flugverbot bei jeglichen Einsätzen von Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz und Rettungsdiensten. 99% dieser Einsätze bekomme ich im Umkreis von 300 Metern gar nicht mit. Als Bürger bemerkt man - zum Glück - von diesen Einsätzen meist nichts, weil die Organisationen nicht immer mit Blaulicht und Sirenen unterwegs sind. Der Paragraf wird auch nicht besser, wenn man schreibt, dass der zuständige Polizeioffizier das Flugverbot ganz oder teilweise aufheben kann. Anstelle eines generellen Flugverbots bei Einsätzen erachten wir es als zweckmässiger, wenn das Flugverbot nur dann angeordnet wird, wenn der zuständige Polizeioffizier eine tatsächliche Gefährdung von Personen und Sachen feststellt. Hier müssen wir nun ehrlich sein: Dass Verbrecherbanden Polizeieinsätze mit Drohnen überwachen, um auf den Polizeieinsatz vorbereitet zu sein, ist wohl eher selten. Wegen diesen wenigen Einzelfällen ein grundsätzliches Flugverbot bei allen Einsätzen von Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei und Rettungsdiensten zu fordern, ist aus unserer Sicht übertrieben. Wir sind also nicht gegen ein Flugverbot, aber bitte nur dann, wenn es nötig ist. Deshalb beantragen wir die Anpassung von Absatz 2. Ich kann es nicht unterlassen, eine kurze Replik auf das Votum von Urs Huber zu geben. Wir wollen nicht die Dro-

gendealer schützen. Wir erachten es aber als unverhältnismässig, wenn Privatpersonen bestraft werden sollen, wenn sie in ihrem eigenen Garten eine Drohne fliegen lassen und unter Umständen gar nicht mitbekommen, was 300 Meter nebenan geschieht. Aus unserer Sicht ist das nicht angemessen und wir setzen uns dafür ein, dass solche Bestimmungen entsprechend angepasst werden. Auf das Votum der Sprecherin der Grünen Fraktion möchte ich erwidern, dass der Datenschutz auch bei uns thematisiert wurde. Dazu kann ich sagen, dass für den Betrieb von Drohnen selbstverständlich das Datenschutzgesetz gilt. Ebenso gelten die zivilrechtlich verankerten Schutzrechte der Privatsphäre. Man kann also nicht einfach filmen und fotografieren, was man will. Das gilt nicht nur für Privatpersonen, sondern auch für die Medien. Aus unserer Sicht ist es somit ausreichend, wenn man den Absatz 2, wie von uns vorgeschlagen, anpasst und den Absatz 1 ersatzlos streicht.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Gerne verdeutliche ich diese Bestimmung. Wenn ein Ereignis passiert und ein Einsatz der Blaulichtorganisationen erfolgt, wird die Ereignisstelle abgesperrt. Da in der Luft eine Absperrung nicht möglich ist, wird das Verbot von Überflügen aufgrund der Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Opfer und aller anderen Beteiligten sehr wichtig. Das Flugverbot ist keine Automatisierung, sondern es kann aufgehoben werden, wenn man sieht, dass es nicht nötig ist. Zudem ist es auch klar eingeschränkt, weil «Einsatz am Ereignisort» geschrieben steht. Es ist also keine Übung oder eine Kontrolle, sondern es muss ein Ereignis stattfinden. Mit dem Antrag zu Absatz 2, bei dem es um den zuständigen Polizeioffizier geht, können wir uns einverstanden erklären. Diese Änderung macht für uns auch Sinn.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Somit stimmen wir zuerst über den Antrag ab, § 39^{ter} Absatz 1 zu streichen.

Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion vom 13. März 2020

Beschlussesentwurf 1

§ 39^{ter} (neu) Abs. 1 soll gestrichen werden.

§ 39^{ter} (neu) Abs. 2 soll neu lauten:

² In Gefährdungslagen für Personen und Sachen Dritter auf dem Boden kann der ~~Kommandant der Kantonspolizei~~ zuständige Polizeioffizier ein Flugverbot erlassen. Das Flugverbot tritt sofort in Kraft.

Für den Antrag der FDP.Die Liberalen-Fraktion auf Streichung von § 39 ^{ter} Absatz 1	37 Stimmen
Dagegen	52 Stimmen

Enthaltungen	2 Stimmen
--------------	-----------

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Damit ist dieser Antrag abgelehnt. Nun kommen wir zum Antrag der SVP-Fraktion, nämlich in § 39^{ter} einen Absatz 3 einzufügen.

Rémy Wyssmann (SVP). Die SVP des Kantons Solothurn hat in der Vernehmlassung zu diesem Gesetz klar zum Ausdruck gebracht, dass wir die echten Verbrechen bekämpfen wollen. Wir wollen aber nicht, dass unbescholtene Bürger und Bürgerinnen bestraft werden für Taten, die sie nicht absichtlich begangen haben und rein zufällig in ein Strafverfahren involviert werden. Dem Flugverbot wurde hier im Saal nun zugestimmt. Die Bestimmung ist sehr grosszügig. Der Wortlaut besagt einen Radius von 300 Meter. Das sind 600 Meter Durchmesser, was mehr als ein halber Kilometer ist. Gerade im Bereich von überbauten Flächen ist das eine grosse Distanz und es unmöglich, ein Gebiet dieser Grösse in einer Stadt abzusperren. Die Wahrscheinlichkeit, dass jemand beruflich mit Drohnen unterwegs ist, beispielsweise ein Geometer oder ein Landwirt und in ein solches Flugverbot gelangt, das nicht als solches erkennbar ist, ist gross. Deshalb müssen wir aufpassen, dass wir nicht einen Verurteilungsmechanismus bewirken, der dazu führt, dass unbescholtene Bürger und Bürgerinnen kriminalisiert werden, weil sie etwas unabsichtlich verletzt haben. Wir müssen aufpassen, dass wir das Verschuldensprinzip nicht in weiteren Rechtsgebieten abschaffen. Das Verschuldensprinzip ist eine Errungenschaft der Aufklärung, der französischen Revolution. Im Mittelalter wurden Leute bestraft, auch wenn sie etwas nicht absichtlich begangen haben. Wir müssen zum Verschuldensprinzip zurückkommen und deshalb wollen wir, dass nur bestraft werden darf, wenn eine Störungsabsicht vorliegt.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich verstehe das Anliegen und finde es auch richtig, dass niemand bestraft werden soll, der unschuldig ist und nicht weiss, dass er eine Strafnorm oder ein Verbot verletzt hat. Wenn man es aber auf Störungsabsichten beschränkt, so ist das keine Einschränkung im Verschulden, sondern eine Einschränkung im sozusagen objektiven Tatbestand. Dann hat die Störungsabsicht eine ganz konkrete Ausgestaltung, weil es nicht nur darum geht, ob man etwas gewusst hat, sondern welche Absicht man hat. Das ist eine schwierige Angelegenheit, denn hier geht es um den Persönlichkeitsschutz. Wenn jemand eine Drohne über eine Ereignisstelle fliegen lässt, um zu sehen, wer verletzt wurde, hat das nichts mit einer Störungsabsicht zu tun. Wenn ein Verbot ausgesprochen wird, soll man auch darauf achten, dass das Verbot eingehalten wird. Das wird ausgehebelt, wenn man es auf Störungsabsichten beschränkt und deshalb bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Antrag der SVP-Fraktion vom 13. März 2020:

Beschlussesentwurf 1

§ 39^{ter} Abs. 3 (neu) soll lauten:

³ Eine Bestrafung wegen Widerhandlung gegen das Flugverbot darf nur erfolgen, wenn eine Störungsabsicht nachgewiesen werden kann.

Der vorgesehene Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Für den Antrag der SVP-Fraktion zu § 39^{ter} Absatz 3

Dagegen

deutliche Mehrheit

Enthaltungen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Der Antrag der SVP-Fraktion zu § 39^{ter} Absatz 3 wurde von einer deutlichen Mehrheit abgelehnt und wir fahren in der Detailberatung fort.

§ 42^{bis}, § 43 Absatz 1, Ziffer II. § 31^{bis}, § 31^{ter}, Ziffern III. und IV.

Angenommen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich stelle fest, dass es keine weiteren Anträge oder Wortmeldungen gibt und wir kommen zur Schlussabstimmung. Es braucht das 2/3-Quorum, damit es keine Volksabstimmung zu diesem Gesetz gibt. Wir stimmen über den Beschlussesentwurf 1 ab.

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

Dagegen

Enthaltungen

deutliche Mehrheit

vereinzelte Gegenstimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Dem Beschlussesentwurf 1 wird bei vereinzelt Gegenstimmen, unter Einhaltung des Quorums, zugestimmt. Wir kommen zum Beschlussesentwurf 2. Zu § 64 Absatz 2 und Absatz 3 liegt ein Antrag der Finanzkommission vor, dem der Regierungsrat zugestimmt hat. Ich stelle fest, dass dieser Antrag unbestritten ist und er gilt als angenommen. Wir schreiten zur Schlussabstimmung.

Beschlussesentwurf 1:

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 19, 21, 71, 86 Buchstabe b, 92 und 93 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Januar 2020 (RRB Nr. 2020/133), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 19, 21, 71, 86 Buchstabe b, 92 und 93 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. September 1989 beschliesst:

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Polizisten, Polizeianwärter im Praxisjahr und Polizeiliche Sicherheitsassistenten bilden das Polizeikorps.

*§ 10 Abs. 1 (geändert)**2. Polizeiausbildung**a) Allgemein (Sachüberschrift geändert)*

¹ Das Kommando lässt Schweizer Bürger, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal zur Absolvierung der Polizeiausbildung zu.

§ 10^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Polizeiausbildung dauert zwei Jahre. Sie umfasst eine schulische Grundausbildung und ein Praxisjahr. Die schulische Grundausbildung der Polizeianwärter erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch. Das Praxisjahr absolvieren die Polizeianwärter im Polizeikorps. Die Ausbildung zum Polizeilichen Sicherheitsassistenten erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch oder einer anderen Ausbildungsstätte.

⁵ Die Weiterbildung der Korpsangehörigen erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch, am Schweizerischen Polizeiinstitut in Neuenburg (SPIN), an einer anderen Ausbildungsstätte oder im Polizeikorps.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Der Polizeianwärter kann während der schulischen Grundausbildung jederzeit aus der Schule austreten. Während des Praxisjahres kann er unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats kündigen.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Das zuständige Departement kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn

- a) *(geändert)* der Polizeianwärter die Polizeiausbildung abbricht oder entlassen wird;
- b) *(geändert)* der Polizist den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung beendet;
- c) *(neu)* der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger sein. Voraussetzung für die Tätigkeiten sind:

- a) für Polizisten: der eidgenössische Fachausweis;
- b) für Polizeianwärter im Praxisjahr: die Bescheinigung ihrer Einsatzfähigkeit;
- c) für Polizeiliche Sicherheitsassistenten: das entsprechende Zertifikat.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kommando nimmt bei erfüllten Beförderungsbedingungen die Gradierung vor. Das Personalamt setzt die Löhne fest.

*§ 18^{ter} Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)**5. Polizeiliche Sicherheitsassistenten (Sachüberschrift geändert)*

¹ Polizeiliche Sicherheitsassistenten haben folgende Befugnisse:

- a) *(geändert)* Kontrolle des ruhenden Verkehrs und Kontrolle von Fahrrädern und Motorfahrrädern im rollenden Verkehr inklusive Ahndung von Übertretungen nach der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes und des Kantons;
- c) *(geändert)* Verkehrsregelung und Ausführung verschiedener Transportdienste;
- e) *(geändert)* Überwachungs- und Kontrolltätigkeit inklusive Ahndung von Übertretungen nach der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes und des Kantons;
- i) *(geändert)* Begleiten von Ausnahmetransporten;

j) *(neu)* Leisten polizeilicher Vollzugsunterstützung nach § 1 Absatz 3.

^{1bis} Nach erfolgter Instruktion und unter Anleitung eines Polizisten dürfen Polizeiliche Sicherheitsassistenten die im Einsatzkonzept des Kommandos aufgeführten Kontrollen des rollenden Verkehrs selbstständig durchführen und Übertretungen nach der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes und des Kantons ahnden.

§ 21 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 1^{bis} *(neu)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(neu)*

¹ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt der Artikel 44 und 52 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Solothurn ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz der Kantonspolizei ausserhalb des Kantons anordnen.

^{1bis} Im Rahmen des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20. Januar 1995 ist das Departement des Innern für die Entscheide nach Absatz 1 zuständig.

² In dringenden Fällen ist im Zusammenhang mit schweren Verbrechen und Vergehen, schweren Unglücksfällen und Katastrophen das Kommando zuständig. Es entscheidet zudem über Einsätze von untergeordneter Bedeutung.

³ Ausserkantonale Einsätze dürfen grundsätzlich nur geleistet werden, wenn die ersuchende Polizeibehörde den Kostenersatz zugesichert hat. Der Kanton Solothurn ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die Kosten. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen.

§ 32^{bis} *(neu)*

Vorladung und Vorführung

¹ Zur Identitätsfeststellung, Durchführung erkennungsdienstlicher Massnahmen, Befragung und Herausgabe von Gegenständen kann die Kantonspolizei im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person unter Grundangabe ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen vorladen.

² Leistet die Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge und wurde sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen, kann die Kantonspolizei sie vorführen.

³ Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.

§ 36^{bis} Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(neu)*, Abs. 3 *(neu)*

¹ Die Kantonspolizei ist in folgenden Fällen für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016 zuständig:

- a) *(neu)* Suche und Rettung vermisster Personen;
- b) *(neu)* Fahndung nach verurteilten Personen.

² Anordnungen nach Absatz 1 sind vom Haftrichter zu genehmigen.

³ Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Haftrichters.

§ 36^{ter} Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei kann Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt sowie mit technischen Geräten beobachten und dabei insbesondere Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn

- b) *(geändert)* mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden.

§ 36^{quinqüies} Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen eine verdeckte Vorermittlung durchführen, wenn

- a) *(geändert)* aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine strafbare Handlung nach Artikel 286 Absatz 2 StPO oder Artikel 260 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 vor der Ausführung steht und

§ 36^{septies} *(neu)*

Verdeckte Fahndung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Fahndung im Sinne von Artikel 298a StPO anordnen, wenn

- a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht und

b) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden.

² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Haftrichter.

³ Fließen die im Rahmen einer verdeckten Fahndung gewonnen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet worden ist. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

⁵ Die Artikel 298c und 298d Absätze 1, 3 und 4 StPO gelten sinngemäss.

§ 36^{octies} (neu)

Automatisierte Fahrzeugfahndung

¹ Die Kantonspolizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.

² Der automatisierte Abgleich ist zulässig:

- a) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
- b) mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;
- c) mit konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.

³ Die Löschung automatisch erfasster Daten erfolgt:

- a) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank: unverzüglich;
- b) bei einer Übereinstimmung mit der Datenbank: nach den Bestimmungen des entsprechenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

⁴ Einzelheiten bestimmt das Dienstreglement.

§ 36^{novies} (neu)

Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge und Erstellen von Bildaufnahmen

¹ Die Kantonspolizei kann unbemannte Luftfahrzeuge einsetzen und Bildaufnahmen erstellen zum Zweck von

- a) Such- und Rettungseinsätzen;
- b) Dokumentation von Unfällen und Straftaten;
- c) Einsätzen gemäss § 36^{quater}.

² Der Kommandant der Kantonspolizei kann in Einzelfällen, insbesondere bei Entführungen, Geiselnahmen sowie bei Flucht von Verurteilten und von mutmasslich gefährlichen Beschuldigten, den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge und das Erstellen von Bildaufnahmen anordnen.

³ Bildaufnahmen von Such- und Rettungseinsätzen nach Absatz 1 Buchstabe a sind spätestens nach 96 Stunden zu löschen. Für die Auswertung und Löschung der Bildaufnahmen nach Absatz 2 gelten § 36^{quater} Absätze 3 und 4.

§ 39^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kommandant der Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Bränden unter Androhung der Strafverfolgung ein allgemeines oder teilweises Feuerverbot erlassen, sofern dies aufgrund von anhaltender Trockenheit oder anderer Umstände nötig ist. Feuerverbote treten sofort in Kraft.

§ 39^{ter} (neu)

11. Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht

¹ Bei einem Einsatz der Polizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot. Der zuständige Polizeioffizier der Kantonspolizei kann das Flugverbot ganz oder teilweise aufheben.

² In Gefährdungslagen für Personen und Sachen Dritter auf dem Boden kann der zuständige Polizeioffizier ein Flugverbot erlassen. Das Flugverbot tritt sofort in Kraft.

³ Im Übrigen richtet sich die Benützung des Luftraums nach der Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt.

§ 42^{bis} (neu)

Elektronischer Datenaustausch

¹ Die Kantonspolizei kann mit den Polizeibehörden des Bundes und der Kantone bei der Übermittlung von Personendaten gemäss § 42 und zur Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.

² Sie kann soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich:

- a) Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und anderer Kantone einrichten;
- b) mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben.

³ Zugriffsberechtigung, Beschränkungen und Einzelheiten unterstehen den kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz, soweit übergeordnetes Recht nichts Abweichendes vorsieht.

§ 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei erstellt und veröffentlicht jährlich einen Bericht über die ergriffenen Massnahmen gemäss § 35^{quinquies}, §§ 36^{ter}-36^{quinquies} und § 36^{septies} und § 36^{novies} Absatz 2.

II.

Der Erlass Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 31^{bis} (neu)

Feuerverbot

¹ Wer ein Feuerverbot nach § 39^{bis} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 missachtet, wird mit Busse bestraft.

§ 31^{ter} (neu)

Flugverbot

¹ Wer ein Flugverbot nach § 39^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 missachtet, wird mit Busse bestraft.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Detailberatung Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

Dagegen

Enthaltungen

deutliche Mehrheit
vereinzelte Gegenstimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Dem Beschlussesentwurf 2 wird bei vereinzelt Gegenstimmen, unter Einhaltung des Quorums, zugestimmt.

Beschlussesentwurf 2:

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und § 371 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Januar 2020 (RRB Nr. 2020/133), beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. März 2020) wird wie folgt geändert:

§ 64 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Verfügungen, Vorladungen und Vorführungen (Sachüberschrift geändert)

² Die Zustellung der ersten Vorladung ist gebührenfrei. Die Gebühr für die Zustellung der zweiten Vorladung an dieselbe Person und in derselben Sache beträgt 50 Franken, ausser die vorgeladene Person konnte der ersten Vorladung aus hinreichenden Gründen nicht nachkommen.

³ Die Gebühren für Vorführungen setzen sich zusammen aus:

- a) der Gebühr nach § 66 Absatz 1 und
- b) den Personalkosten gemäss Weisung des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs.

§ 67 Abs. 1

Polizeiboote und unbemannte Luftfahrzeuge (Sachüberschrift geändert)

¹ Es sind folgende Gebühren geschuldet:

- a) *(geändert)* Verwendung eines Polizeibootes oder eines unbemannten Luftfahrzeuges, pro Stunde 100

§ 69^{bis} (neu)

Polizeiliche Leistungen bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung

¹ Bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, können dem Veranstalter und der an der Gewaltausübung beteiligten Person zusätzlich zum Kostenersatz nach § 69 die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung gestellt werden.

² Der Veranstalter wird nur kostenpflichtig, wenn er nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder wenn er Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat. Der von ihm zu tragende Kostenanteil richtet sich nach Massgabe seiner Einhaltung der Bewilligungsaufgaben. Die Kosten nach Absatz 1 dürfen höchstens zu 40 Prozent dem Veranstalter auferlegt werden. Seine Kostenpflicht beträgt höchstens 10'000 Franken, in besonders schweren Fällen höchstens 30'000 Franken.

³ Der Kostenanteil der an der Gewaltausübung beteiligten Person richtet sich nach Massgabe ihrer individuellen Verantwortung für den Polizeieinsatz nach Absatz 1 und nach ihrem individuellen Tatbeitrag an der Gewaltausübung. Die Kosten nach Absatz 1 dürfen ihr höchstens zu 60 Prozent auferlegt werden. Für die maximale Kostenpflicht gilt Absatz 2 letzter Satz sinngemäss.

§ 73^{bis} (neu)

Kostenersatz für Leistungen beigezogener Dritter

¹ Ist für die Aufgabenerfüllung der Polizei der Beizug einer Drittperson zwingend nötig, ist die Verursacherin oder der Verursacher zum vollen Kostenersatz für die erbrachten Leistungen verpflichtet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

WG 0030/2020

Wahl eines Jugendanwalts oder einer Jugendanwältin für den Rest der Amtsperiode 2017 bis 2021

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich kann nun noch das Resultat der Wahl einer neuen Jugendanwältin bekannt geben. Das absolute Mehr liegt bei 49 Stimmen.

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 97

Eingegangene Stimmzettel: 97

Leer: 5

Stimmen haben erhalten

Janina Steffen 57 Stimmen

Fabia Pfeifer 30 Stimmen

Alexis Tzikas 2 Stimmen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich gratuliere der neuen Jugendanwältin Janina Steffen herzlich. Wir machen nun eine Pause bis 11.00 Uhr.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

RG 0238/2019

Gesetz über das Behördenportal (BehöPG)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 17. Dezember 2019 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 27. Februar 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

§ 2 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Behörden stellen Behördendienstleistungen in elektronischer Form (E-Government-Leistungen) zur Verfügung. Nach der Inbetriebnahme des Behördenportals werden alle Behördenleistungen weiterhin auch in nicht-elektronischer Form zur Verfügung stehen.

§ 13 Absatz 1 soll lauten:

¹ Werden die in § 9 Absatz 3 genannten Personen und Organisationen verpflichtet, bestimmte Dienstleistungen in elektronischer Form über das Behördenportal anzubieten, haben sie sich angemessen, bis maximal zur Hälfte, an den Investitionskosten zu beteiligen.

§ 19 Absatz 1 soll lauten:

¹ Zwecks Nachvollziehbarkeit werden die Zugriffe der Nutzer und Nutzerinnen und der Behörden auf das persönliche E-Konto und das nicht-persönliche E-Konto protokolliert.

§ 26 als Absatz 3 soll angefügt werden:

³ Für die Wiederherstellung von Fristen gilt § 10^{bis} des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970

- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 9. März 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats:

§ 3 Absatz 2 Buchstabe b soll lauten:

- b) zum Schutz der Integrität, Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Nachvollziehbarkeit der Daten, die in den Informatiksystemen gespeichert, verarbeitet und übertragen werden.

§ 10 Absatz 2 Buchstabe c und d sollen lauten:

- c) nur autorisierte Nutzer und Nutzerinnen Zugriff auf das Behördenportal haben;
d) nur autorisierte Mitarbeitende der Behörden Zugriff auf das Behördenportal haben;

§ 18 Absatz 1 soll lauten:

- ¹ Die Nutzer und Nutzerinnen haben sich für jeden Geschäftsgang zu authentisieren.

§ 24 Absatz 2 Buchstabe e soll lauten:

- e) trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten und zum Schutz vor Zugriffen durch unbefugte Dritte im zugewiesenen Zuständigkeitsbereich;

- d) Teilweise ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. März 2020 zum Antrag der Justizkommission:

Der Regierungsrat hat dem Antrag mit Ausnahme zum Antrag § 2 Absatz 1 BehördPG zugestimmt.

- e) Antrag der SVP-Fraktion vom 12. März 2020:

§ 12 Abs. 1 lit. a soll gestrichen werden.

Eintretensfrage

Michael Kumpli (FDP), Sprecher der Justizkommission. Ich möchte mir die Worte des Kantonsratspräsidenten von gestern zu Herzen nehmen und werde deshalb nicht mehr als Administrator, sondern als User zu diesem Gesetz reden. Gleichwohl braucht es noch ein wenig technischen Support. Dieses Geschäft betrifft einen Teil des E-Government-Bereichs, nämlich die elektronischen Dienstleistungen im Behördenverkehr für den Bürger und die juristischen Personen. Der Ausbau des E-Governments haben wir als Ziel der Legislatur 2017 bis 2021 definiert. Am 18. Dezember 2018 haben wir der E-Government-Strategie und vor ca. einem Jahr dem Kredit für das Portal zugestimmt. Gemäss Nachfrage in der Justizkommission sind die dazumal genehmigten Kosten nach wie vor aktuell. Damit mit der konkreten Umsetzung weitergemacht werden kann, braucht es jetzt die rechtlichen Grundlagen, die in diesem Gesetz geregelt werden. Die Justizkommission hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 27. Februar 2020 intensiv beraten. Dabei wurde allen Kommissionsmitgliedern bewusst, dass das Gesetz nach der Einführung schon aus Gründen der technischen Weiterentwicklung wohl regelmässig teilrevidiert werden muss. So können wir heute beispielsweise das EasyGov aus technischen Gründen noch nicht anbinden. Sobald eine Schnittstelle vorliegt, will man das aber machen. Das Gesetz regelt die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des elektronischen Behördenportals des Kantons Solothurn sowie die weiteren Grundsätze der kantonalen E-Government-Lösung. Das Gesetz orientiert sich dabei an unserer eigenen und auch an der E-Government-Lösung des Bundes. Die wichtigsten Punkte, die in diesem neuen Gesetz geregelt werden, sind die Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Daten und der Persönlichkeit der Nutzer sowie die Identifizierung und die Authentifizierung. Insbesondere bei der Authentifizierung ist bestimmt, dass sich der Nutzer für jede einzelne Nutzung authentifizieren muss. Die Datenschutzbestimmungen sind so eingeflossen, dass man den Behörden ermöglicht, auf die kantonale Datenplattform GERES und weitere amtliche Register zuzugreifen. Ebenso wird geregelt, wie sich die Gemeinden und privatrechtliche Organisationen am Behördenportal anhängen können und mit welchen Kosten sie sich beteiligen. Für den Betrieb dieser Plattform namens E-Gov-Portal ist das persönliche und sogenannte E-Konto fast das Wichtigste. Das ist die Grundbedingung, um auf das Behördenportal zugreifen und es nutzen zu können. Es unterscheidet zwischen dem persönlichen E-Konto des Bürgers und dem E-Konto einer juristischen Person. Diese Unterscheidung ist im Gesetz explizit aufgeführt. Das Portal wird vom Kanton betrieben, die Nutzung des Portals ist für den Bürger ohne Beanspruchung von Dienstleistungen kostenlos.

In der Diskussion der Justizkommission wurden insbesondere die folgenden Punkte diskutiert und abgemehrt, wie sie im Antrag beschrieben sind. Die Justizkommission war einstimmig dafür, dass alle Dienstleistungen auch weiterhin in nicht-elektronischer Form zur Verfügung stehen - das im Wissen darum, dass wir das Gesetz, das wir jetzt einführen, schon nur, wie erwähnt, aufgrund des technischen

Fortschritts tendenziell regelmässiger als andere Gesetze als Teilrevision behandeln werden. Es wurde sehr lange darüber diskutiert, ob man insbesondere auch die Gemeinden verpflichten können soll, bestimmte Dienstleistungen über dieses Portal zu beziehen. Der Paragraph wurde mit knapper Mehrheit im Gesetz belassen, und zwar mit dem Argument, dass es nicht sein kann, dass sich beispielsweise eine Gemeinde verweigert und etwas deshalb für alle anderen nicht eingeführt werden kann. Demgegenüber hat die Kommission § 13 Absatz 1 bezüglich der Kostenbeteiligungen für die Gemeinden weiter abgeschwächt. Ebenso war die Kommission einstimmig der Meinung, dass auch der Zugriff der Behörden auf die E-Konten protokolliert werden soll und nicht nur der Nutzer, also der Bürger und der juristischen Personen. Das betrifft § 19 Absatz 1. Auch bei § 26 Absatz 3 war die Kommission einstimmig der Meinung, dass aufgrund eines Ausfalls des Behördenportals den Nutzern und Nutzerinnen kein Nachteil entstehen soll. Deshalb wurde der Absatz zur Wiederherstellung von Fristen neu aufgenommen. Ausser zum § 2 Absatz 1 stimmte auch der Regierungsrat den Änderungen zu. Den Antrag der SVP-Fraktion konnten wir in der Justizkommission nicht beraten. Zu § 12 gab es in der Justizkommission keine Abstimmung und deshalb lasse ich ihn so stehen. Ich wiederhole, dass bei der Schlussabstimmung über dieses Gesetz inklusive allen beantragten Änderungen alle Mitglieder der Justizkommission, also quer über alle Parteien hinweg, einstimmig zugestimmt haben, im Wissen darum, dass dieses Gesetz weitere Änderungen erfahren wird.

Nadine Vögeli (SP), II. Vizepräsidentin. Das vorliegende Gesetz hat in der Fraktion SP/Junge SP wie auch schon in der vorberatenden Justizkommission zu Diskussionen geführt. Grundsätzlich sind in unserer Fraktion alle froh, dass sich der Bereich E-Government entwickelt und wir hoffen, dass bald viel mehr Angebote zur Verfügung stehen - nicht nur zwischen Firmen und Behörden, sondern auch für den Amtsverkehr zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Auch Privatpersonen sollen profitieren können. Gerade für Personen, die auswärts arbeiten und einen längeren Arbeitsweg haben, ist es teilweise schwierig, während den Öffnungszeiten persönlich auf der Gemeinde vorbeizugehen. Uns ist es wichtig, dass es hier nun einen Schritt vorwärts geht, denn es handelt sich um einen wichtigen Teil des Service public. Gerade auch für die jüngeren Generationen - ich zähle mich noch knapp dazu - ist es selbstverständlich, dass Geschäfte elektronisch abgewickelt werden können. Das vereinfacht die Abläufe und entspricht dem Zeitgeist. Corona lässt grüssen. Bei der Frage, ob das gesamte Angebot auch weiterhin nicht-elektronisch zur Verfügung stehen soll, ist sich die Fraktion nicht einig. Die meisten sind aber dagegen, dass gesetzlich festgeschrieben wird, dass alles weiterhin auch nicht-elektronisch zur Verfügung stehen muss. Es besteht die Befürchtung, dass so der Umstieg auf die elektronische Lösung verlangsamt wird und dass die Doppelspurigkeit teuer ist, weil auch nicht genutzte Leistungen aufrechterhalten werden müssen. Auch bei der finanziellen Beteiligung waren wir uns nicht vollkommen einig. Einige Fraktionsmitglieder - in erster Linie Gemeindevertreter - sind dagegen, dass sich die Gemeinden finanziell beteiligen sollen, wenn sie zur Umsetzung gezwungen werden. Die Mehrheit allerdings wird dem Antrag der Justizkommission, der eine angemessene Beteiligung von maximal 50% fordert, zustimmen. Der Antrag der SVP-Fraktion auf Streichung des § 12 Absatz 1 lit a) lehnen wir grossmehrheitlich ab. Hingegen ist für die Fraktion ganz klar, dass der Zugriff von Seiten der Behörden auf die persönlichen und nicht persönlichen Konten protokolliert werden muss. Das hatten wir bereits in der Vernehmlassung gefordert. Es wäre kein weitsichtiges Handeln, auf diesen Absatz zu verzichten, nur weil es im Moment technisch nicht möglich sein soll, auf Konten zuzugreifen. Dass das tatsächlich nicht möglich sein soll, können wir uns nicht vorstellen. Dem Antrag der Justizkommission bezüglich der Wiederherstellung der Fristen stimmen wir zu. In unserer Stellungnahme zum Behördenportalgesetz haben wir die Frage aufgeworfen, ob die Staatskanzlei überhaupt über genügend Ressourcen und Wissen verfügt, um diese Aufgaben zu übernehmen und umzusetzen. Diese Frage wurde bis jetzt nicht beantwortet und wir zweifeln angesichts des gemächlichen Fortschritts bei E-Government-Lösungen im Kanton Solothurn weiterhin daran. Wir lassen uns aber gerne eines Besseren belehren. Die Fraktion SP/Junge SP wird dem Gesetz über das Behördenportal in der Schlussabstimmung zustimmen.

Josef Fluri (SVP). Die SVP-Fraktion begrüsst die Schaffung eines Behördenportals. Die Bürger und Bürgerinnen sowie die Wirtschaft können in Zukunft so mit der digitalen Abwicklung orts- und zeitunabhängig viele Dienstleistungen schneller und mit weniger Aufwand beziehen. Wir haben schon in der Vernehmlassung darauf hingewiesen, dass neben den Kosten, die dieses Projekt verursacht, von Einsparungen keine Rede ist. Wir sind der Meinung, dass die Kosten für die entsprechenden Dienstleistungen dank der Digitalisierung und Automatisierung verringert werden können. Mit einigen Punkten des Gesetzes sind wir nicht einverstanden. Wie auch die Justizkommission sehen wir es als sehr wichtig an, dass die Behörden die Dienstleistungen weiterhin auch in nicht-elektronischer Form zur Verfügung stellen. Es gibt nach wie vor viele Menschen, die mit der Digitalisierung nicht mithalten wollen oder

können. Wir sehen das zurzeit beim Unterrichten zuhause. Man konnte die Hausaufgaben noch lange nicht allen Kindern elektronisch zustellen. Diesen Menschen müssen wir nach wie vor eine nicht-elektronische Möglichkeit bieten. Die SVP-Fraktion ist explizit auch der Meinung, dass eine Kostenbeteiligung der Gemeinden nicht angebracht ist. In § 9 Absatz 3 können die Einwohnergemeinden verpflichtet werden, bestimmte Dienstleistungen in elektronischer Form über das Behördenportal anzubieten. Dem können wir gerade noch zustimmen, denn es wäre schade, wenn ein Anliegen des Behördenportals wegen einzelnen Gemeinden nicht umgesetzt werden könnte. Durch die Verpflichtung im Gesetz handelt es sich aber sozusagen um einen Zwangsanschluss. Wenn man zwangsweise mitmachen muss, muss es aus unserer Sicht kostenlos sein. Zudem stellen die Gemeinden mit der Plattform GERES ihre Einwohnerdaten aus den Datenbanken für dieses Projekt kostenlos zur Verfügung. Hinzu kommt, dass die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Einführung von solch umfassenden Projekten am Schluss viel teurer ist als budgetiert. Die Investitionskosten hängen für die Gemeinden mehr oder weniger in der Luft, obwohl gesagt wurde, dass diese gleichgeblieben sind. Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag, dass der § 12 Absatz 1 lit a) ersatzlos gestrichen wird. Wir können zusammenfassend festhalten, dass die SVP-Fraktion ihrem eigenen Antrag einstimmig zustimmt. Sie stimmt auch den Anträgen der Justizkommission zu, ausser dem zu § 13 Absatz 1. Diesen Antrag lehnen wir ab. Im Übrigen stimmen wir dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats zu.

Myriam Frey Schär (Grüne). Es ist schön, dass wir jetzt im Kanton Solothurn in Sachen Digitalisierung Nägel mit Köpfen machen wollen. Wir bedanken uns bei den Verantwortlichen für die Ausarbeitung dieses Gesetzes. Wir stehen hinter dem Wortlaut des Regierungsrats, insbesondere bei der Frage, ob alle Gemeinden mitmachen und die Dokumente weiterhin auch nicht-elektronisch zur Verfügung gestellt werden müssen. Für uns macht diese Übung nur bei einer flächendeckenden Einführung Sinn. Eine Lösung, die nicht alle Gemeinden einschliesst, führt zu einer behördlichen Ungleichheit, die das Leben in unserem Kanton unnötig verkompliziert. Eine Umstellung auf digital soll für uns nicht vorweg auch eine Papierlösung beinhalten. Damit bremsen wir die Digitalisierung sofort wieder aus. Selbstverständlich sind wir dafür, dass alle Menschen, die mit der Umstellung Mühe haben, angemessen unterstützt werden. Das ist aber mit einem guten Supportsystem und dem Bekenntnis zur Barrierefreiheit auf allen Ebenen lösbar. Uns ist die Datensicherheit ein sehr grosses Anliegen. Thomas Burki hat ausgeführt, dass die Daten lokal auf kantonseigenen Servern gespeichert werden. Es sind also keine Dritten, sprich Private, involviert und die Daten sind mit einem soliden Algorithmus verschlüsselt. Das freut uns natürlich. Für uns ist klar, dass die Daten nur uns gehören und wir haben das Recht darauf, dass das so bleibt.

Daniel Mackuth (CVP). Die überarbeitete E-Government-Strategie wurde vom Kantonsrat Ende 2018 beschlossen. Uns allen soll in Zukunft das Angebot von Dienstleistungen in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Wichtige Amtsgeschäfte werden so zwischen allen Ämtern und Behörden elektronisch erfolgen können. Das vorliegende Gesetz schafft die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb und die Nutzung dieses Portals. Die Grundsätze der weiteren E-Government-Lösungen finden darin eine gesetzliche Verankerung. Folgende Ziele werden verfolgt: Kanton und Gemeinden nutzen die Plattform. Das Angebot orientiert sich an den Grundrechten und den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Bevölkerung und stiftet einen Nutzen. Die Angebote stehen für Transparenz, Vertrauen, Sicherheit und Einfachheit. Die Dienstleistungen sollen weiterhin auch in nicht-elektronischer Form in Anspruch genommen werden. Die Gemeinden werden bei den Projekten miteinbezogen. Unsere Fraktion unterstützt das Bestreben des Kantons seit 2018, den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft Dienstleistungen in elektronischer Form anzubieten. E-Government-Lösungen gehören zu unserem Alltag und sind ein unverzichtbares Instrument. Das zeigt die jüngste Vergangenheit und die Gegenwart eindrücklich. Wir danken den involvierten Amts- und Dienststellen für die Ausarbeitung dieser für unsere Fraktion unbestrittenen Vorlage. Der Regierungsrat stimmte den drei Änderungsanträgen der Justizkommission zu und wir machen das ebenfalls. Beim vierten Punkt, § 2 Absatz 1, schliesst sich unsere Fraktion grossmehrheitlich dem Regierungsrat an und unterstützt seinen Entscheid vom 27. Februar 2020 im Sinne seiner Erwägung. Dem Antrag der SVP-Fraktion, § 12 Absatz 1 lit a) aus dem Gesetz zu streichen, damit die Gemeinden und deren Zweckverbände und die übrigen mit den Gemeinden zusammenarbeitenden öffentlich-rechtlichen Organisationen von den Kosten befreit werden, kann unsere Fraktion nicht zustimmen. Vom Kanton werden Dienstleistungen erbracht, was allgemein bereits zu Einsparungen oder zu weniger Botengängen führen kann. Es ist aus unserer Sicht durchaus legitim, wenn sich die Empfänger, also beispielsweise auch Gemeinden, die von Dienstleistungen profitieren, an den Kosten beteiligen. Immerhin haben sich die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Anstalten, wie in § 13 Absatz 1 geschrieben steht, nur zur Hälfte an den Investitionskosten zu beteiligen. Unsere Fraktion

schliesst sich der Vorlage des Regierungsrats geschlossen an und stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Johanna Bartholdi (FDP). Mit diesem Gesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die elektronischen Dienstleistungen im Behördenverkehr für Bürger und Wirtschaft geschaffen. Ich wette, dass manche Gemeinde in den vergangenen Wochen froh gewesen wäre, wenn diese Dienstleistungen schon umfassender ausgebaut und vorhanden gewesen wären. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion folgt den Empfehlungen und Änderungsanträgen der Justizkommission. Sie kann das Gegenargument des Regierungsrats zur Festschreibung, dass nach Inbetriebnahme des Behördenportals alle Behördenleistungen weiterhin auch in nicht-elektronischer Form zur Verfügung stehen, nicht nachvollziehen, insbesondere auch weil in der Botschaft diesbezüglich explizit darauf hingewiesen wurde, dass auch nach Inbetriebnahme des Behördenportals die Unterlagen in nicht-elektronischer Form zur Verfügung stehen. In Bezug auf den Antrag der SVP-Fraktion sind wir geteilter Meinung. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion wird dem Gesetz in der Schlussabstimmung zustimmen.

Andreas Eng (Staatschreiber). Zuerst möchte ich mich für die positive Aufnahme dieses Gesetzes bedanken. Es soll uns bezüglich E-Government nun rechtlich abgesichert in die Zukunft bringen. Der Fraktion SP/Junge SP kann ich beruhigend sagen, dass wir in der Lage sind, diese Arbeit auszuführen. Wir werden gemäss Projektplan am 1. Juli 2020 technisch bereit sein. Um einen allfälligen Irrtum aufzuklären, muss ich aber auch sagen, dass es nicht die Staatskanzlei ist, die den ganzen E-Government-Bereich einführt und pflegt. Das ist immer Sache von drei Partnern. Das ist einerseits die Staatskanzlei mit ihrer Fachstelle E-Gov. Es braucht andererseits aber auch das Amt für Informatik und Organisation (AIO) sowie das entsprechende Amt, das eine Dienstleistung über das Behördenportal anbieten will. Von allen drei Partnern braucht es auch die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen. In Bezug auf die Anträge möchte ich Sie im Namen des Regierungsrats darum bitten, dass Sie die Sache nicht mit dem Papiervorbehalt blockieren. Wir sind uns durchaus bewusst, dass man auf Personen, die noch nicht so weit sind, Rücksicht nehmen muss. Wir haben in der Botschaft ausgeführt, dass wir Rücksicht nehmen werden. Wenn wir das gemäss dem Antrag der Justizkommission in dem Gesetz festschreiben würden, bestünde die Gefahr, dass wir Neuentwicklungen blockieren, die auf Papier allenfalls nicht gleich abgebildet werden können. Sollten Dienstleistungen in rein elektronischer Form angeboten werden, muss man entsprechend mit der Barrierefreiheit arbeiten. Zum Einbezug der Gemeinden möchte ich sagen, dass es nur ein Akt der Fairness ist, dass man mitzahlt, wenn man Leistungen anbietet, unabhängig davon, ob man zum Mitmachen gezwungen wird oder nicht. Ich denke ohnehin nicht, dass die Gemeinden wirklich dazu gezwungen werden müssen. Auch im Verhältnis Kanton und Bund müssen die Kantone gewisse Dinge mitfinanzieren. Hier handelt es sich um eine Verbundaufgabe und es geht nicht ohne einen Beitrag der Gemeinden. Im Übrigen besteht wohl ein falsches Bild der Gemeinden, denn sie sind diejenigen, die auch Druck machen. Das konnte man in den vergangenen Wochen sehen. So gesehen bitten wir Sie darum, diesen Absatz im Gesetz zu belassen, denn es wäre auch unfair den Gemeinden gegenüber, die freiwillig mitmachen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer I. § 1

Angenommen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Zu § 2 Absatz 1 liegt ein Antrag der Justizkommission vor, über den wir jetzt abstimmen.

Für den Antrag der Justizkommission

deutliche Mehrheit

Dagegen

Enthaltungen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Der Antrag wurde von einer deutlichen Mehrheit angenommen.

§§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11

Angenommen

Zu § 12 Absatz 1 lit. a) liegt der Antrag der SVP-Fraktion auf Streichung vor.

Für den Antrag der SVP-Fraktion
Dagegen

deutliche Minderheit

Enthaltungen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Der Antrag wurde von einer deutlichen Mehrheit abgelehnt. Wir kommen zu § 13 Absatz 1, zu dem ebenfalls ein Änderungsantrag der Justizkommission vorliegt, der bestritten wurde. Allerdings liegt die Zustimmung des Regierungsrats vor.

Für den Antrag der Justizkommission
Dagegen

deutliche Mehrheit

Enthaltungen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Dieser Antrag wurde von einer deutlichen Mehrheit angenommen.

§§ 13, Absatz 2 und 3, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, Ziffern II., III. und IV.

Angenommen

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Für das Quorum braucht es 64 Stimmen, damit es nicht zu einer Volksabstimmung kommt.

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs
Dagegen

deutliche Mehrheit

0

Enthaltungen

1

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe a und c der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. Dezember 2019 (RRB Nr. 2019/2035), beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des elektronischen Behördenportals des Kantons Solothurn (Behördenportal) und die weiteren Grundsätze von kantonalen E-Government-Lösungen.

² Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Verwaltungsbehörden.

³ Dieses Gesetz gilt für die Gemeinden, die Zweckverbände und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen sowie für Private und private Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, soweit sie Dienstleistungen in elektronischer Form über das Behördenportal anbieten.

2. E-Government-Lösungen und E-Government-Leistungen

§ 2 E-Government-Lösungen und E-Government-Leistungen

¹ Die Behörden stellen Behördendienstleistungen in elektronischer Form (E-Government-Leistungen) zur Verfügung. Nach der Inbetriebnahme des Behördenportals werden alle Behördenleistungen weiterhin auch in nicht-elektronischer Form zur Verfügung stehen.

² Bei der Bereitstellung von E-Government-Leistungen und beim Betrieb von E-Government-Lösungen arbeiten die Behörden zusammen.

³ Bei der Umsetzung von E-Government-Lösungen orientieren sich die Behörden an den E-Government-Strategien des Bundes und des Kantons.

§ 3 Persönlichkeitsschutz und Informationssicherheit

¹ Die Behörden schützen die Persönlichkeits- und Grundrechte von Personen nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung.

² Sie treffen Massnahmen

- a) zum Schutz der Integrität und Verfügbarkeit der Informatiksysteme;
- b) zum Schutz der Integrität, Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Nachvollziehbarkeit der Daten, die in den Informatiksystemen gespeichert, verarbeitet und übertragen werden.

³ Sie sehen für E-Government-Lösungen dem Schutzbedarf der Daten angemessene Identifizierungs-, Authentifizierungs- und Autorisierungsmethoden vor.

§ 4 Aufbau von kantonalen E-Government-Lösungen

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Komponenten von kantonalen E-Government-Lösungen.

² Dabei stellt er insbesondere sicher, dass:

- a) die Nutzer und Nutzerinnen authentifiziert werden;
- b) nur autorisierte Nutzer und Nutzerinnen Zugriff haben;
- c) nur autorisierte Mitarbeitende der Behörden Zugriff haben;
- d) die Kommunikation zwischen den Nutzerinnen und Nutzern und den Behörden gewährleistet ist;
- e) eine ausreichende technische Sicherheitsinfrastruktur inklusive verschlüsselte Kommunikation gewährleistet ist.

§ 5 Zugriff auf die kantonale Einwohnerregisterplattform

¹ Die Behörden dürfen im Rahmen der Identifizierung von Nutzerinnen und Nutzern und für die Abklärung der Zuständigkeit die Daten der kantonalen Einwohnerregisterplattform abfragen oder sich systematisch melden lassen.

² Die Abfrage darf mit der Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 getätigt werden, wenn die abfragende Behörde die Versichertennummer für die Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden darf.

³ Das Verfahren zum Erhalt der Zugriffsberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP) vom 5. November 2014.

§ 6 Zugriff auf weitere amtliche Register

¹ Die Behörden dürfen durch ein Abrufverfahren Einsicht in alle Daten von weiteren amtlichen Registern nehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, sofern die betroffene Person dem Abruf der Daten zugestimmt hat.

3. Behördenportal

3.1. Allgemeines

§ 7 Zweck des Behördenportals

¹ Im Behördenportal steht ein vielfältiges Angebot an Dienstleistungen in elektronischer Form zur Verfügung.

² Das Behördenportal

- a) ermöglicht es Privatpersonen und Unternehmen, Geschäfte mit den Behörden elektronisch abzuwickeln;
- b) optimiert die Kommunikationsprozesse zwischen Privatpersonen oder Unternehmen und Behörden.

§ 8 Begriffe

¹ "Behörden" sind alle an das Behördenportal angeschlossenen Personen und Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) der Regierungsrat;
- b) die kantonale Verwaltung: Staatskanzlei, Departemente und Dienststellen;

- c) die kantonalen Anstalten;
- d) die Gemeinden, die Zweckverbände und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen;
- e) die Privaten und privatrechtlichen Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

² "Nutzer und Nutzerinnen" sind alle natürlichen Personen, die über ein E-Konto verfügen.

³ "Persönliches E-Konto" ist das E-Konto einer natürlichen Person.

⁴ "Nicht-persönliches E-Konto" ist das E-Konto einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Privatrechts, das E-Konto einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder das E-Konto einer Einzelunternehmung.

§ 9 Anschluss an das Behördenportal

¹ Neben den kantonalen Verwaltungsbehörden können die folgenden Personen und Organisationen Dienstleistungen in elektronischer Form über das Behördenportal anbieten:

- a) die Gemeinden, die Zweckverbände und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen;
- b) Private und privatrechtliche Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

² Der Regierungsrat bestimmt, welche Dienstleistungen die Personen und Organisationen gemäss Absatz 1 über das Behördenportal anbieten können.

³ Der Regierungsrat kann die folgenden Personen und Organisationen verpflichten, bestimmte Dienstleistungen in elektronischer Form über das Behördenportal anzubieten:

- a) die Einwohnergemeinden, die Zweckverbände und die übrigen der Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen;
- b) Private und privatrechtliche Organisationen, die öffentliche Aufgaben von Einwohnergemeinden erfüllen.

§ 10 Aufbau des Behördenportals

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Komponenten des Behördenportals.

² Dabei stellt er sicher, dass:

- a) für die Nutzung des Behördenportals ein E-Konto erforderlich ist;
- b) die Nutzer und Nutzerinnen authentifiziert werden;
- c) nur autorisierte Nutzer und Nutzerinnen Zugriff auf das Behördenportal haben;
- d) nur autorisierte Mitarbeitende der Behörden Zugriff auf das Behördenportal haben;
- e) die Kommunikation zwischen den Nutzerinnen und Nutzern und den Behörden gewährleistet ist;
- f) eine ausreichende technische Sicherheitsinfrastruktur inklusive verschlüsselte Kommunikation gewährleistet ist.

§ 11 Kosten und Gebühren

¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des Behördenportals.

² Die Nutzung des Behördenportals ist kostenlos.

§ 12 Kostenbeteiligung im Allgemeinen

¹ Die folgenden Personen und Organisationen haben sich an den Kosten zu beteiligen, soweit sie Dienstleistungen in elektronischer Form über das Behördenportal anbieten:

- a) die Gemeinden, die Zweckverbände und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen;
- b) Private und privatrechtliche Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

² Der Kanton schliesst mit den Personen und Organisationen gemäss Absatz 1 Vereinbarungen über das Angebot an Dienstleistungen in elektronischer Form und die Kostenbeteiligung ab.

³ Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach der Art und dem Umfang der genutzten Dienste.

§ 13 Kostenbeteiligung bei Dienstleistungen gemäss § 9 Absatz 3

¹ Werden die in § 9 Absatz 3 genannten Personen und Organisationen verpflichtet, bestimmte Dienstleistungen in elektronischer Form über das Behördenportal anzubieten, haben sie sich angemessen, bis maximal zur Hälfte, an den Investitionskosten zu beteiligen.

² Die Aufteilung der Kosten unter den Personen und Organisationen gemäss § 9 Absatz 3 erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der betroffenen Einwohnergemeinden.

³ Die Einwohnerzahlen richten sich nach der Bevölkerungsstatistik des Kantons Solothurn per 31. Dezember des Vorjahres, in welchem der Regierungsrat eine Verpflichtung gemäss § 9 Absatz 3 beschlossen hat.

3.2. E-Konto

§ 14 Eröffnung und Inhalt eines E-Kontos

¹ Wer das Behördenportal nutzen will, muss über ein E-Konto verfügen.

² Das E-Konto

- a) dient den Nutzerinnen und Nutzern zur Abwicklung der Geschäfte;
- b) enthält die von den Nutzerinnen und Nutzern erfassten Daten sowie die weiteren für die Geschäftsabwicklung erforderlichen Angaben, insbesondere die Benutzer-Identität (Benutzer-ID) gemäss § 17;
- c) wird im Behördenportal geführt.

³ Im E-Konto werden die von den Behörden ausgefertigten Unterlagen zur Abholung bereitgestellt.

§ 15 Daten im persönlichen E-Konto

¹ Für die Eröffnung muss das persönliche E-Konto die folgenden Daten enthalten:

- a) identifizierende Daten;
- b) E-Mail-Adresse;
- c) mobile Telefonnummer.

² Natürliche Personen, die über eine anerkannte elektronische Identifizierungseinheit verfügen, können ihr persönliches E-Konto mit der E-ID-Registrierungsnummer verknüpfen.

³ Natürliche Personen können im persönlichen E-Konto freiwillig weitere Daten erfassen.

§ 16 Daten im nicht-persönlichen E-Konto

¹ Vertretungsberechtigte natürliche Personen, die über ein persönliches E-Konto verfügen, können zusätzlich ein nicht-persönliches E-Konto erstellen:

- a) für juristische Personen und Personengesellschaften des Privatrechts;
- b) für juristische Person des öffentlichen Rechts;
- c) für Einzelunternehmen.

² Über das nicht-persönliche E-Konto können die natürlichen Personen jene Dienstleistungen nutzen, die auf Unternehmen oder auf die öffentliche Hand ausgerichtet sind.

³ Für die Erstellung muss das nicht-persönliche E-Konto die folgenden Daten enthalten:

- a) identifizierende Daten der juristischen Person, Personengesellschaft oder Einzelunternehmung;
- b) E-Mail-Adresse;
- c) Nachweis der Vertretungsberechtigung.

⁴ Für UID-Einheiten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) vom 18. Juni 2010 muss zudem die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) erfasst werden.

⁵ Natürliche Personen können im nicht-persönlichen E-Konto freiwillig weitere Daten der juristischen Person, Personengesellschaft oder Einzelunternehmung erfassen.

§ 17 Benutzer-Identität (Benutzer-ID)

¹ Nach der Eröffnung des E-Kontos wird automatisch eine eindeutige und unveränderliche Benutzer-Identität (Benutzer-ID) zugeteilt.

² Die Verknüpfung des E-Kontos mit den Fachapplikationen erfolgt über die Benutzer-ID.

³ Der Regierungsrat regelt die technische Umsetzung durch Verordnung. Er sorgt unter Berücksichtigung des Standes der Technik für eine angemessene Datensicherheit und den Schutz der Persönlichkeitsrechte.

§ 18 Authentisierung

¹ Die Nutzer und Nutzerinnen haben sich für jeden Geschäftsgang zu authentisieren.

² Es werden unterschiedliche Vertrauensstufen vorgeschrieben.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Vertrauensstufen und den Authentisierungsverfahren durch Verordnung.

§ 19 Protokollierung

¹ Zwecks Nachvollziehbarkeit werden die Zugriffe der Nutzer und Nutzerinnen und der Behörden auf das persönliche E-Konto und das nicht-persönliche E-Konto protokolliert.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Protokollierung, die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Daten und die Dauer der Speicherung durch Verordnung.

§ 20 Auflösung des E-Kontos

¹ Die Nutzer und Nutzerinnen können die Auflösung ihres E-Kontos jederzeit veranlassen. Mit der Auflösung werden auch die im E-Konto gespeicherten Daten gelöscht.

² Haben sich Nutzer und Nutzerinnen mehr als zwei Jahre nicht mehr in ihrem E-Konto angemeldet, wird das E-Konto aufgelöst. Auch die im E-Konto gespeicherten Daten werden gelöscht. Die Nutzer und Nutzerinnen werden frühzeitig über die bevorstehende Kontoauflösung und Datenlöschung informiert.

³ Bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen können die Behörden das E-Konto auflösen und auch die im E-Konto gespeicherten Daten löschen. Den Nutzerinnen und Nutzern werden die Kontoauflösung und die Datenlöschung frühzeitig angekündigt.

§ 21 Weitere Rechte und Pflichten der Nutzer und Nutzerinnen

¹ Der Regierungsrat regelt die weiteren Rechte und Pflichten der Nutzer und Nutzerinnen durch Verordnung.

3.3. Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden

§ 22 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat beschliesst die kantonale E-Government-Strategie. Diese enthält:

- a) die strategischen Ziele im Bereich E-Government;
- b) die Grundsätze und zeitlichen Vorgaben für den Aufbau von E-Government-Infrastrukturen und die Umsetzung von E-Government-Vorhaben.

² Der Regierungsrat überprüft die Umsetzung der E-Government-Vorhaben periodisch und passt die E-Government-Strategie soweit erforderlich den aktuellen Bedürfnissen an.

§ 23 Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei nimmt alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Behördenportal wahr, die keiner anderen Behörde zugewiesen werden.

² Der Staatskanzlei obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie stellt den administrativen Betrieb des Behördenportals sicher;
- b) sie berät die Dienststellen bei Fragen der Zugriffsberechtigung;
- c) sie berät bei Fragen zum Anschluss an das Behördenportal;
- d) sie entscheidet über die Auflösung des E-Kontos und die Löschung der im E-Konto gespeicherten Daten bei Verstößen der Nutzer und Nutzerinnen gegen die Nutzungsbedingungen.

³ Autorisierte Mitarbeitende haben Zugriff auf das E-Konto. Die Zugriffsberechtigung ist unterteilt in eine Abfrageberechtigung und eine Bearbeitungsberechtigung.

§ 24 Departement

¹ Das Departement stellt den technischen Betrieb des Behördenportals sicher.

² Das Departement

- a) beschafft die erforderlichen Informatiksysteme zum Betrieb des Behördenportals;
- b) sorgt für den Unterhalt der technischen Infrastruktur;
- c) definiert die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen;
- d) überprüft die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und die Sicherheitsmassnahmen regelmässig;
- e) trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten und zum Schutz vor Zugriffen durch unbefugte Dritte im zugewiesenen Zuständigkeitsbereich;
- f) definiert die Rahmenbedingungen für den Zugang der Behörden zum Behördenportal.

§ 25 Dienststellen

¹ Die Dienststellen treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten und zum Schutz vor Zugriffen durch unbefugte Dritte im zugewiesenen Zuständigkeitsbereich.

² Sind mehrere Dienststellen an der Geschäftsabwicklung beteiligt, ist die hauptverantwortliche Dienststelle zu bestimmen (Federführung).

3.4. Haftung

§ 26 Haftungsausschluss

¹ Der Kanton übernimmt keine Haftung für verspätete Eingaben oder andere Versäumnisse, die auf die mangelnde Funktionalität des Behördenportals zurückzuführen sind.

² Er haftet insbesondere nicht, wenn

- a) das Behördenportal aus technischen Gründen vorübergehend nicht verfügbar ist;
- b) elektronische Übermittlungen über das Behördenportal nicht möglich sind;
- c) das Behördenportal den Empfang elektronischer Eingaben nicht oder nicht fristgerecht bestätigt.

³ Für die Wiederherstellung von Fristen gilt § 10^{bis} des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

4. Schlussbestimmungen

§ 27 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

II.

Der Erlass Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP) vom 5. November 2014 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 (neu)

² Für die Nutzung eines elektronischen Dienstes kann die Versichertennummer nach Artikel 50c AHVG zur Personenidentifikation verwendet werden, sofern:

- a) der elektronische Dienst die Versichertennummer enthält;
- b) oder die Versichertennummer in den Datensammlungen, welche dem elektronischen Dienst zugrunde liegen, geführt wird.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

SGB 0237/2019

1. Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Biberist und Kriegstetten-Gerlafingen; 2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Es liegen vor:

- a) Botschaft und 2 Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 17. Dezember 2019:

1) Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Biberist und Kriegstetten-Gerlafingen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. Dezember 2019 (RRB Nr. 2019/2008), beschliesst:

1. Der Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Biberist und Kriegstetten-Gerlafingen wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt zukünftig den Namen "römisch-katholische Kirchgemeinde Wasseramt West-Bucheggberg."
2. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

2) Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. Dezember 2019 (RRB Nr. 2019/2008), beschliesst

I.

Der Erlass Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 19972 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Im Kanton Solothurn bestehen folgende römisch-katholische Kirchgemeinden:

b) Bezirke Wasseramt und Bucheggberg

2. Aufgehoben.

5. Aufgehoben.

7^{bis} (neu) Wasseramt West-Bucheggberg (Biberist, Biezwil, Buchegg, Drei Höfe: Ortsteile Heinrichswil und Hersiwil, Gerlafingen, Halten, Horriwil, Kriegstetten, Lohn-Ammannsegg, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Obergerlafingen, Oekingen, Recherswil, Schnottwil, Unterramsern)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. Januar 2020 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

c) Änderungsantrag der Redaktionskommission 9. März 2020 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats:

Beschlussesentwurf 1:

Ziffer 1. soll lauten:

1. Der Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Biberist und Kriegstetten-Gerlafingen wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt zukünftig den Namen "römisch-katholische Kirchgemeinde Wasseramt West - Bucheggberg."

Beschlussesentwurf 2:

§ 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 7^{bis} soll lauten:

7^{bis} Wasseramt West - Bucheggberg (Biberist, Biezwil, Buchegg, Drei Höfe: Ortsteile Heinrichswil und Hersiwil, Gerlafingen, Halten, Horriwil, Kriegstetten, Lohn-Ammannsegg, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Obergerlafingen, Oekingen, Recherswil, Schnottwil, Unterramsern)

Eintretensfrage

Bruno Vögtli (CVP), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 29. Januar 2020 behandelt. Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Biberist, Kriegstetten und Gerlafingen haben in einer besonderen Abstimmung den Zusammenschluss ihrer Gemeinden per 1. Januar 2020 beschlossen. Die neu gebildete Gemeinde nennt sich römisch-katholische Kirchgemeinde Wasseramt West - Bucheggberg. Anlässlich der Urnenabstimmung vom 20. Oktober 2019 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Biberist der Vereinigung mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde

Kriegstetten-Gerlafingen zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Wasseramt West - Bucheggberg per 1. Januar 2020 mit 823 Ja-Stimmen zu 49 Nein-Stimmen zu. Die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Kriegstetten-Gerlafingen stimmte der Vereinigung mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Biberist anlässlich der Urnenabstimmung vom 20. Oktober 2019 mit 576 Ja-Stimmen zu 60 Nein-Stimmen zu. Gegen diese Ergebnisse sind keine Beschwerden eingegangen. Die kommunalen Volksbeschlüsse sind somit rechtskräftig. Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Spielraum verfügen. Die personelle Besetzung der Ämter ist aktuell gesichert. Die erforderlichen Ämter werden anlässlich der Gesamterneuerungswahl 2021 besetzt. Beide Kirchgemeinden haben eine solide Finanzlage mit einem grossen Eigenkapital. Eine Vereinigung der beiden Kirchgemeinden erweist sich in finanzieller Hinsicht als sinnvoll und zweckmässig. Mit dem Zusammenschluss kann die Aufgabenerfüllung der beteiligten Gemeinden sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht gesichert werden. Der Zusammenschluss bedingt eine Änderung im Verzeichnis der Solothurner Gemeinden. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat dem Geschäft mit 15:0 Stimmen zugestimmt. Auch die CVP/EVP/glp-Fraktion wird den Antrag einstimmig unterstützen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern 1. und 2.

Angenommen

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1: einstimmig

Dagegen: 0 Stimmen

Enthaltungen: 0 Stimmen

Detailberatung

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

SGB 0227/2019

Standesinitiative für kostendeckende Tarife im Zivilstandswesen

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 9. Dezember 2019:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und 76 Absatz g der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Dezember 2019 (RRB Nr. 2019/1979), beschliesst:

I.

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten:

"Der Stand Solothurn ersucht die Eidgenössischen Räte, die rechtlichen Bestimmungen zu erlassen, damit im Zivilstandswesen kostendeckende Gebühren verrechnet werden können."

II.

Die Parlamentsdienste werden beauftragt, diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.

- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. Januar 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 4. März 2020 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Peter Hodel (FDP), Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Der vorliegende Beschlussesentwurf hat seinen Ursprung in einem Auftrag der Finanzkommission. Die Tarife im Zivilstandswesen sind Bundessache. Die Ausführungen der Dienstleistungen hingegen sind Kantonsangelegenheit. In der Sozial- und Gesundheitskommission wurde in erster Linie darüber diskutiert, dass es sich einmal mehr um eine Standesinitiative handelt, zu der wir die Haltung und die Wirkung kennen. Wir haben uns von der zuständigen Regierungsrätin respektive vom Chef des Amts für Gemeinden sagen lassen, dass dieses Thema jeden Kanton in der Schweiz betrifft. Somit geht es darum, auf das Bundesparlament beziehungsweise auf die Bundesverwaltung einen gewissen Druck auszuüben, um das zu überprüfen. Fakt ist nämlich, dass diese Tarife, die insbesondere bei Kindsanerkennungen, Eheschliessungen, Namensklärungen usw. Anwendung finden, deutlich unter den effektiven Kosten liegen. André Grolimund hat uns gesagt, dass sie sogar deutlich unter 50% liegen. In der Kommission fand eine weitere Diskussion über die Finanzierung dieser Kosten statt. Es gab Haltungen, die klar sagten, dass die Kosten im Zivilstandswesen steuerfinanziert und nicht gebührenfinanziert werden sollen. Es gab auch Meinungen, die grundsätzlich gegen Gebührenerhöhungen sind. Finanziell sieht es folgendermassen aus: Aufgrund der deutlichen Unterdeckung der aktuellen Gebühren werden die Kosten, die entstehen, mit rund 1,8 Millionen Franken quer durch die Steuergelder finanziert. In der Schlussabstimmung hat sich die Kommission mit 9:6 Stimmen für den Beschlussesentwurf des Regierungsrats ausgesprochen.

Josef Maushart (CVP). Die Überlegungen, eine solche Standesinitiative zu lancieren, sind im Volkswirtschaftsausschuss der Finanzkommission, damals noch unter der Leitung von Nationalrat Felix Wettstein, entstanden. Wir haben gesehen, dass die Defizite über mehrere Jahre hinweg in der Grössenordnung von 1,8 Millionen Franken liegen. Diese sind jeweils quersubventionieren. Auf die Frage, wieso die Gebühren nicht verändert werden, damit sie kostendeckend sind, war die Antwort klar: Es ist Bundessache. Wenn man die Rechnung 2019 anschaut, sieht man, dass die Kosten für das Zivilstandswesen mit 3,15 Millionen Franken ausgewiesen sind. Die Erlöse liegen bei 1,23 Millionen Franken, so dass der Nettoaufwand zulasten der Steuern bei 1,9 Millionen Franken liegt. Anders gesagt erreicht der Deckungsgrad gerade mal 39%. Wir haben bereits gehört, dass das kein spezifisch solothurnisches Problem ist. Ganz Gegenteil, die Konferenz der Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen hat das beim Bund schon länger hängig gemacht. Der Bund hat dazu zwischenzeitlich auch eine Studie, eine schweizweite Erhebung, in Auftrag gegeben. Das hat die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt noch Sinn macht, eine Standesinitiative nachzuschieben. Dazu wurde von in der Finanzkommission von Frau Landammann Brigit Wyss wie auch von der Verwaltung klar gemacht, dass man es schätzen würde, wenn man, neben der Verwaltungsebene, auch den politischen Druck erhöhen würde. Peter Hodel hat erwähnt, dass in der Sozial- und Gesundheitskommission die Frage diskutiert wurde, ob Zivilstandsleistungen neu über Steuern oder weiterhin über Gebühren finanziert werden sollten. Die Haltung unserer Fraktion dazu ist klar zugunsten der Gebührenfinanzierung. Wir denken, dass die Gerechtigkeit der Lastenverteilung in unserer Gesellschaft nicht darüber erreicht werden kann, dass wir jetzt beginnen, Gebühren abzuschaffen und diese generell steuerbasiert zu finanzieren. Es ist eine Sache, die in das Steuergesetz gehört. Dort kennen wir die Progression als den Hauptpfeiler der Gerechtigkeit in der Lastenverteilung. Darüber hinaus werden wir aber auch noch Gelegenheit haben, bei der Entlastung der Steuern für natürliche Personen demnächst vertiefter über dieses Thema zu diskutieren. Unsere Fraktion wird die Standesinitiative einstimmig befürworten.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die Diskussion im Rat über die Standesinitiative ist noch nicht lange her. Die Argumentationslinien haben sich kaum verändert. Wir haben hier im Rat beschlossen, die Standesinitia-

tive zu erarbeiten und jetzt liegt sie vor. Im Moment stellt sich nicht die Frage, ob eine Gebühr steuerfinanziert oder gebührenfinanziert erfolgen sein. Zurzeit ist sie gebührenfinanziert, vom Bund bestimmt und leider alles andere als kostendeckend. Für die verschiedenen Handlungen im Zivilstandswesen muss es weiterhin abgestufte Lösungen geben, was auch so vorgesehen ist. Die Grüne Fraktion stimmt der vorliegenden Standesinitiative deshalb einstimmig zu.

Richard Aschberger (SVP). Zu diesem Geschäft hat unsere Fraktion keine geschlossene Haltung. Deshalb wird nachher Matthias Borner als Einzelsprecher noch etwas dazu sagen. Ein Teil der Fraktion ist für die Vorlage. Wir haben alljährlich ein Loch von knapp 1,8 Millionen Franken, weil die rechtlichen Grundlagen für gewisse Arbeiten fehlen oder nicht kostendeckend sind. Die Tarife sind vom Bund vorgegeben und der Kanton Solothurn kann daran nichts ändern. Der Deckungsgrad liegt schweizweit bei 42% bis 47%. Im Kanton Solothurn liegt er bei 44% und ist damit klar negativ. Diese Zahlen stammen aus dem Jahr 2018. Der Vorstoss zur Standesinitiative kam aus dem Volkswirtschaftsausschuss der Finanzkommission - von Felix Wettstein, Josef Maushart und mir. Die Gebühren im Zivilstandswesen müssen vom Bund dringend überarbeitet werden. Es kann nicht sein, dass ausserordentliche Recherchearbeiten nicht abgegolten werden und unseren Normhaushalt belasten. Die Themen sind komplexere Sorgerechtsproblematiken, Leihmutterchaften und gefühlte 500 andere Spezialdisziplinen. Deshalb ist ein Teil der SVP-Fraktion für diese Vorlage. Geboren werden, heiraten und sterben gehört zum Leben. Der Rest ist fakultativ und soll vom Verursacher abgegolten werden.

Markus Ammann (SP). Ich kann es kurz machen: Unsere Haltung hat sich seit der Session im September 2019, als es um die Überweisung des Auftrags der Finanzkommission ging, nicht wesentlich geändert. Eine grosse Mehrheit der Fraktion SP/Junge SP kann sich auch weiterhin nicht für diese Standesinitiative erwärmen. Der Bund legt die Gebühren fest und die Kantone leisten die Arbeit, die bei Weitem nicht kostendeckend ist. Eine Gebührenanpassung drängt sich so gesehen auf. Der Bund hat das aber bereits anerkannt. Vor diesem Hintergrund ist die Standesinitiative weiterhin obsolet. Ein anderer Teil der Fraktion ist aber der Meinung, dass bei den Gebühren grundsätzlich Zurückhaltung angebracht ist, denn diese können rasch unsozial wirken. Ein Basisangebot an Leistungen müsse unbedingt auch bereits durch die Steuern abgedeckt sein. Dazu sollten die Kosten im Zivilstandswesen gehören. Eine solche Standesinitiative sei aus diesem Grund auch gar nicht erwünscht. Wir lehnen die Standesinitiative grossmehrheitlich weiterhin ab.

Christian Thalmann (FDP). Es wurde bereits ausgeführt, wieso es eine Standesinitiative braucht. Hier handelt es sich nicht um ein kantonales solothurnisches Problem, sondern diese Problematik betrifft auch alle anderen Kantone. So begrüssen wir, dass dieses Anliegen mit einer Standesinitiative untermauert werden soll und deshalb unterstützen wir das vorliegende Sachgeschäft grossmehrheitlich. Inhaltlich haben wir dieses bereits im letzten September beraten.

Matthias Borner (SVP). Ich kann Ihnen versichern, dass es bei uns mehr als zwei Aspekte gibt. Aus den vielen verschiedenen Aspekten haben sich aber letztlich zwei Meinungen und Schlussbeurteilungen ergeben. Im Grunde genommen klingt das Ganze einfach. Wir alle überweisen die Standesinitiative mit dem Wohlwollen des Regierungsrats nach Bern. Rot, Grün bis hin zur FDP. Die Liberalen - ist das nicht schön? Bei aller Minne und Freude muss man aber auch sagen, wer am Schluss die Rechnung zahlt. Das sind wir Steuerzahler. In diesem Fall sind es die Heiratswilligen und die Adoptionswilligen. Unsere Fraktion kann sich in einer Gebührenfrage oftmals nicht einigen. Wir hatten in der Vergangenheit schon ähnliche Diskussionen. Der Grund dafür ist, dass Gebühren per Definition kostendeckend sind und somit verursachergerecht verrechnet werden sollen. Deshalb sollten die Gebühren steigen, wenn der Aufwand zunimmt. So gibt es in unserer Fraktion Vertreter, die der Erhöhung zustimmen. Dieses System geht in der Logik nur dann auf, wenn man in der Konsequenz nach der Gebührenerhöhung parallel dazu die Steuern senkt. Meines Wissens ist das noch nie geschehen. Es gibt aber auch eine andere Seite. Wir setzen uns für die Menschen ein, die die Steuern und Gebühren zahlen und wir setzen uns für eine tiefere Belastung ein. Darum entspricht es nicht unbedingt dem Wählerwillen, wenn man die Bürger weiterhin mit höheren Steuern und Gebühren belängt. Es wäre aber auch schön, wenn wir uns hier in dieser Turnhalle in dem ehrenwerten Gremium gemeinsam dafür einsetzen, dass auch einmal eine Gebühr gesenkt wird oder dass das gar mit einer Standesinitiative erwirkt wird. In der ursprünglichen Begründung stand geschrieben, dass die Verfahren komplexer geworden sind. So könnte die Lösung auch sein, dass man die Verfahren vereinfacht und automatisiert. Vorhin haben wir die rechtlichen Grundlagen eines solchen Portals beschlossen. Aber nein, wir wollen die Gebühren erhöhen, weil es hier die einzige Möglichkeit zu sein scheint. Die Bürgerin versteht nicht, dass man digitalisiert und automatisiert und am Schluss

der Aufwand und die Kosten und somit die Gebühren ständig steigen. Die Behörden können die Höhe der Gebühren immer irgendwie begründen, insbesondere wenn es eine Erhöhung gibt. Die Verwaltung kann uns auch den internen Aufwand jeweils variantenreich belegen. Dazu kann ich ein Beispiel geben: Es dauert etwa eine Minute, um eine Wohnsitzbescheinigung aus der Datenbank auszudrucken. Bei unserem Ratskollegen Fabian Gloor in Oensingen kostet diese Bescheinigung 10 Franken. Bei Kurt Fluri in Solothurn kostet das Gleiche 30 Franken, wenn man es online macht. Geht man direkt zu ihm, kostet es 10 Franken. Das soll mir jemand erklären. Bei uns Olten kostet eine Wohnsitzbescheinigung 25 Franken. In Rodersdorf ist sie sogar gratis. Der Prozess ist überall der gleiche und der Aufwand nicht wirklich gross. Trotzdem kostet die Bescheinigung in einer Gemeinde drei Mal mehr als in anderer Gemeinde und einige stellen sie sogar gratis aus. Ich bin sicher, dass die Verwaltung das in allen Fällen variantenreich belegen kann. Deshalb ist unsere Fraktion in dieser Frage geteilter Meinung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs
Dagegen

deutliche Mehrheit

Enthaltungen

1 Stimme

VET 0028/2020

Einspruch gegen die Biosicherheitsverordnung (BioSV) vom 9. Dezember 2019 (Veto Nr. 439)

Es liegt vor:

Wortlaut der Verordnungsvetos vom 21. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Februar 2020:

1. *Einspruchstext:* Die unterzeichnenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte erheben Einspruch gegen die Biosicherheitsverordnung (BioSV) (Veto Nr. 439).

2. *Begründung:* Die Einwohnergemeinden sollen entsprechend der Biosicherheitsverordnung (BioSV) bei privaten Bauvorhaben und Unterhaltsarbeiten oder Bekämpfungsaktionen durch Dritte den Boden kontrollieren. Im Regierungsratsbeschluss werden keine Ausführungen gemacht, wie die neuen Überwachungsaufgaben von den Einwohnergemeinden (§ 5 Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht (Art. 49FrSV)) gelöst werden sollen und welche finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und auch auf die Grundeigentümer bei Veränderung des Grundstückes/Bodens zukommen wird. Zu § 5 Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht (Art. 49 FrSV) ist im Regierungsratsbeschluss zu lesen: «In § 5 werden die Zuständigkeiten der Departemente und Einwohnergemeinden entsprechend ihren Aufgaben geregelt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheiden die Departemente und Einwohnergemeinden selbständig. Die für ihre Aufgaben notwendigen Ressourcen sind von den Einwohnergemeinden und betroffenen kantonalen Amtsstellen im ordentlichen Budgetierungsprozess bereitzustellen. Die Bauherrschaft muss der kommunalen Baubehörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen (Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA; SR 814.600). Dazu gehören auch Belastungen mit gebietsfremden Organismen. Die Baubehörde hat den abgetragenen Boden daher auch auf die Belastung mit gebietsfremden Organismen kontrollieren zu lassen und muss die notwendigen Massnahmen anordnen.» Wie das genau geschehen soll, wird nicht erwähnt! Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat ein Konzept vorzuschlagen, wie die BioSV umgesetzt werden solle. Welche personellen und finanziellen Massnahmen nicht nur auf den Kanton und Gemeinden, sondern auch auf die Grundeigentümer zukommen werden. Diese neue und einschneidende Vorschrift beinhal-

tet zu viele Ausführungsunklarheiten, so dass zuerst die Umsetzung mit allen Konsequenzen und Auswirkungen festgelegt werden muss.

3. Zustandekommen: Mit Verfügung vom 31. Januar 2020 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1), § 44 des Kantonsratsgesetzes (BGS 121.1) und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (BGS 121.2) 22 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Biosicherheitsverordnung unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates: Mit der BioSV erhalten die Einwohnergemeinden keine neuen Aufgaben. Bereits mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2008/891 vom 20. Mai 2008 werden die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn beauftragt, eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche die Befallskontrolle für invasive Neophyten auf dem Gemeindegebiet vornimmt, die entsprechenden Bekämpfungsmassnahmen begleitet und überwacht sowie Kontaktperson für die örtliche Bevölkerung bei Fragen über weitere invasive Neophyten ist. Gemäss RRB Nr. 2013/436 vom 12. März 2013 melden «Gemeindeverantwortliche Pflanzenschutz» Bestände von wichtigen invasiven Neophyten den zuständigen kantonalen Fachstellen. Die Koordinationsstelle für gebietsfremde Organismen wird die Einwohnergemeinden betreffend Umgang mit gebietsfremden Organismen sowie deren Bekämpfung beraten (§ 7 Abs. 2 Bst. b BioSV). Es ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen der Einwohnergemeinden momentan im gleichen Rahmen bleiben wie bisher. An der Sitzung vom 17. September 2019 bestätigte der Vorstand des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, dass mit der BioSV den Einwohnergemeinden keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden. Wie im RRB Nr. 2019/1974 vom 19. Dezember 2019 ausgeführt wird, wird davon ausgegangen, dass - mit Ausnahme des Aufwandes für die Koordinationsstelle im Amt für Umwelt - die Aufwendungen der übrigen zuständigen Stellen beim Kanton momentan im gleichen Rahmen bleiben wie bisher. Für die Koordinationsstelle rechnet das AfU mit einem Aufwand von 50 Stellenprozent. Gemäss Artikel 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c VVEA bestimmt, dass abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten ist, wenn er weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält. Bei der Verwertung ist mit Ober- und Unterboden gemäss den Artikeln 6 und 7 VBBo (Verordnung über Belastungen des Bodens; SR 814.12) umzugehen (Art. 18 Abs. 2 VVEA). Dieses Vorgehen ist bereits seit längerem gängige Praxis und eine Voraussetzung für die sinnvolle Wiederverwendung bzw. -verwertung. Das materielle Recht, insbesondere die Pflichten der Bauherrschaft sind damit in der Bundesgesetzgebung geregelt. Beim Verfahren handelt es sich um ein normales Bauverfahren, welches in der kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) geregelt ist. § 2 KBV bestimmt, wer für die Baubewilligung zuständigen Behörde ist. Ein Konzept für die Umsetzung der BioSV ist daher unnötig.

5. Antrag des Regierungsrates: Der Einspruch gegen die Biosicherheitsverordnung (BioSV) sei abzulehnen.

Thomas Lüthi (glp). Ich kann die Erklärung der CVP/EVP/glp-Fraktion relativ kurz halten. Der erste Satz der Stellungnahme des Regierungsrats auf das Veto sagt schon fast alles. Ich zitiere: «Mit der Biosicherheitsverordnung erhalten die Einwohnergemeinden keine neuen Aufgaben.» Trotzdem mache ich noch einige kleinere Hinweise. Seit dem Jahr 2008 haben die Gemeinden einen Verantwortlichen für den Pflanzenschutz zu bezeichnen. Der entsprechende Regierungsratsbeschluss ist in der Stellungnahme ausführlich zitiert. Die lokalen Fachpersonen, die meistens im Bereich des Werkhofs oder ähnlichen Organisationen in den Gemeinden angesiedelt sind, sind ein hervorragendes Instrument, um dieser stark wachsenden Herausforderung - und stark wachsend ist in diesem Zusammenhang durchaus im doppelten Wortsinn gemeint - der invasiven Neophyten Herr zu werden. Die Aufgaben der Gemeindeverantwortlichen ändern sich mit der vorliegenden Biosicherheitsverordnung überhaupt nicht. Das zweite Argument für einen vermeintlichen Mehraufwand im Baubewilligungsverfahren, der hier ins Feld geführt wurde, können wir ebenfalls nicht unterstützen. Auch hier muss klar gesagt werden, dass kein Zusatzaufwand und keine neuen Aufgaben auf die Gemeinden respektive auf die Baubewilligungsbehörden zukommen. Bereits heute werden die Baubewilligungsverfahren in den Bauzonen von den Gemeinden so, wie sie hier beschrieben sind, abgewickelt. Die CVP/EVP/glp-Fraktion lehnt das Veto deshalb einstimmig ab.

Mark Winkler (FDP). Wir bedanken uns bei Rolf Sommer, dass er das Veto ergriffen hat. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion glaubt nicht, dass aufgrund dieser Verordnung keine Mehrkosten auf die Gemeinden

zukommen. Wir denken, dass die Vollzugsverordnung klar ausgestaltet sein sollte, damit die Kontrollen wirklich kostenneutral vorgenommen werden können. Unsere Fraktion empfiehlt grossmehrheitlich, dem Einspruch zuzustimmen.

Christof Schauwecker (Grüne). Das Verordnungsveto ist ein Recht, das uns das Kantonsratsgesetz zugeht. Die Aufgabenteilung zwischen Kantonsrat - also der Legislativen - und dem Regierungsrats - also der Exekutiven - sollte allen klar sein. Kann festgestellt werden, dass die Exekutive beim Ausgestalten und beim Erlassen von Verordnungen kantonales oder übergeordnetes Recht verletzt, ist es legitim und aus unserer Sicht auch die Pflicht des Kantonsrats, gegen die Verordnung das Veto zu ergreifen und dem Veto dann auch zuzustimmen. Kann nicht geltend gemacht werden, dass der Regierungsrat kantonales oder übergeordnetes Recht mit einer Verordnung verletzt, handelt es sich um eine Einmischung der Legislative in die Geschäfte der Exekutive. In diesem Fall kann das Ergreifen und Unterstützen eines Vetos nur damit begründet werden, dass man materiell nicht einverstanden ist. Im vorliegenden Fall der Biosicherheitsverordnung und insbesondere aufgrund der Ausführungen der Unterzeichnenden können wir nicht ausmachen, dass die Verletzung von kantonalem oder übergeordnetem Recht geltend gemacht wird. Auch beim Recherchieren und Telefonieren mit kommunalen Baubehörden konnte ich den Tatbestand der Verletzung von kantonalem oder übergeordnetem Recht nicht ausfindig machen. Die Thematik, nämlich der Umgang mit gebietsfremden Arten wie Neophyten oder Neozoen, ist eine direkte Folge unseres modernen Lebens. Wer Globalisierung sagt, muss auch mit lokalen Massnahmen rechnen und diese akzeptieren. Uns erscheint es logisch, dass sich die Bauherrschaft und die für die Baubewilligung zuständigen Behörden auch für die Einhaltung der erwähnten nationalen Freisetzungsvorordnung und einer Einschliessungsvorordnung verantwortlich zeichnet. Mit dieser Verordnung werden genau diese Zuständigkeiten geregelt. Ich fasse zusammen: Wir Grünen können nicht feststellen, dass der Regierungsrat mit der Biosicherheitsverordnung kantonales oder übergeordnetes Recht verletzt. Wenn wir dem Veto zustimmen, greifen wir als Legislative in die Kompetenz der Exekutiven ein. Das ist nicht die Idee des Verordnungsvetos. Schliesslich sind wir inhaltlich mit dem Vorgehen des Regierungsrats einverstanden und wir finden es gut, dass diese Kompetenz mit der Verordnung definiert wird. Wir Grünen können zwar verstehen, dass die vorliegende Biosicherheitsverordnung bei den Gemeinden für Unmut sorgen kann. Wir kommen allerdings aus den vorher genannten Punkten zum Schluss, das Veto nicht zu unterstützen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich korrigiere Sprecher ungern und sollte es auch nicht machen. Aber damit wir uns der Bedeutung dieses Moments bewusst sind, stelle ich richtig, dass das Veto in der Verfassung verankert ist und nicht nur im Kantonsratsgesetz.

Stefan Oser (SP). Ich nehme vorweg, dass die Fraktion SP/Junge SP den Einspruch gegen die Biosicherheitsverordnung mehrheitlich ablehnen wird. Die Gründe hat der Regierungsrat in seiner Stellungnahme klar erläutert. Es wurde erwähnt, dass den Einwohnergemeinden mit der Biosicherheitsverordnung keine neuen Aufgaben zugeteilt werden. Die verantwortliche Person, die sich mit dem Thema der invasiven Pflanzen im Gemeindegebiet beschäftigt, ist bereits bestimmt. Auch für die Grundeigentümer gibt es nichts Neues. Die Pflichten der Bauherrschaft sind in der Bundesgesetzgebung geregelt. Ein Konzept der Biosicherheitsverordnung ist somit nicht nötig und würde unsere Verwaltung zusätzlich unnötig beschäftigen.

Rolf Sommer (SVP). Ich habe das Veto eingereicht und es wurde bereits vieles dazu gesagt. Wir haben das Recht, einen Regierungsratsbeschluss zu kritisieren und das Veto einzureichen. Ich habe das Veto im Namen der Hauseigentümer und auch der Einwohnergemeinden eingereicht. Deren Stellungnahme haben Sie erhalten und ersehen daraus, dass sie nicht überzeugt davon sind, wie der Regierungsrat die Biosicherheitsverordnung umsetzen will. Ich werde mein Votum nun anpassen und gehe auf verschiedene Punkte ein, die meine Vorredner erwähnt haben. Ich bin Vermessungsingenieur und habe ein Haus. Ich habe mir Gedanken gemacht, wie ich die Biosicherheitsverordnung bei meinem Haus einhalten will. Da ich nur eine Rasenfläche von sechs Quadratmetern habe, ist das machbar. Ich habe viele Parzellierungen gemacht. Stellen Sie sich vor, dass ein Grundstück auf drei Parzellen aufgeteilt wird und Sie das mittlere Grundstück kaufen. Sie erbringen alle Nachweise und machen den Aushub. Links und rechts von Ihrem Grundstück wird aber noch nicht gebaut, sondern erst Jahre später. Dann dringen ausländische Pflanzen auf das Grundstück, welches vorher bereinigt wurde. Wer ist für unsere Gesetze und für unser Land zuständig? Ich sage, dass der Bund dafür zuständig ist. Am Beispiel des Corona-Virus sehen wir, dass es innerhalb von vier Monaten rund um die Welt gegangen ist. Wir importieren tonnenweise fremde Materialien, fremde Samen, fremde Tiere usw. Im Internet können Sie lesen, dass in Kanada die

Asiatische Riesenhornisse aufgetaucht ist und diese frisst Bienen. In Kanada ist man nun dabei, die Asiatische Riesenhornisse zu vernichten. Aber wie lange dauert es, bis sie bei uns sein wird? Der Bund ist zuständig, dass keine fremden Sachen in unser Land gelangen und ich als Grundeigentümer muss das bezahlen. Ist das gerecht? Ich sage nein. Der Bund soll kontrollieren, was wir alles in unser Land bringen. Haben Sie jemals Ihre Schuhe geputzt, wenn Sie im Ausland waren? Sicher nicht. Haben Sie die Pneus gereinigt, wenn Sie mit dem Auto im Ausland waren? Sicher nicht. Es ist Sache des Bundes dafür zu sorgen, dass an den Grenzen bessere Kontrollen stattfinden. Die Kosten soll der Verursacher übernehmen und nicht der Landeigentümer. Das ist nicht gerecht. Wollen Landwirte etwas an ihrem Grundstück verändern, müssen sie das nachweisen und zahlen. Das ist sicher nicht billig. Sie kennen den Kanton, die kantonalen Angestellten und die Fachexperten. Das ist alles sehr teuer. Ich bitte Sie im Namen der Bevölkerung, der Grundeigentümer, der Hauseigentümer und der Mieter, das Veto zu unterstützen. Ich möchte wissen, wie das gehandhabt wird. In der Verordnung soll festgehalten werden, was verrechnet wird, wie es verrechnet wird und wem es verrechnet wird. Die SVP-Fraktion wird dem Veto einstimmig zustimmen.

Peter Hodel (FDP). Ich spreche als Vizepräsident des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und danke meinem Vorsprecher, der bereits etwas dazu gesagt hat. Ich kann diesem Veto aus Überzeugung zustimmen. Der VSEG hat an seiner Vorstandssitzung vom 17. September 2019 gesagt, dass er das Anliegen versteht und die Neophyten bekämpft werden müssen. Mit der Stellungnahme des Regierungsrats ist aber noch immer nicht abschliessend klar, was das für die Gemeinden bedeutet. Ich verweise hier auf ein kantonales Papier, das im Rahmen der Erläuterungen im VSEG von den damaligen Referenten abgegeben wurde. Darin steht geschrieben: «Konsequenterweise müssen die Einwohnergemeinden auch die Einhaltung der Sorgfaltspflicht überwachen.» Es heisst weiter: «Es ist nur logisch, wenn die für die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht zuständige Departemente und Einwohnergemeinden auch die Bekämpfungsmassnahmen anordnen und die Erfolgskontrolle durchführen.» Für mich ist unbestritten, dass das gemacht werden muss, denn es ist effektiv eine grosse Problematik. Im gleichen Papier wird aber auch von den finanziellen Auswirkungen gesprochen. Wenn es im Amt für Umwelt dafür eine 50%-Stelle braucht, fehlt mir der Glaube, dass keine Mehrkosten auf die Gemeinden zukommen werden. Das erlaube ich mir in dieser absoluten Form zu sagen. In meinen letzten 15 Jahren als Gemeindepräsident ist es nicht oft vorgekommen, dass in der kantonalen Verwaltung eine Stelle geschaffen wurde und die Gemeinden nicht mehr Aufgaben erfüllen mussten. Müssen mehr Aufgaben erfüllt werden, ergibt sich automatisch auch mehr Aufwand. Das muss man so akzeptieren. Zum Schluss möchte ich sagen, dass ich im Zusammenhang mit einer SBB-Baustelle direkt betroffen bin. Dort ist der Kanton nicht an vorderster Front mit dabei. Wir befinden uns in der Phase des Rückbaus und ich sehe, wie das überwacht wird. Die Einwohnergemeinden werden in die Pflicht genommen, dass sie ihre Bauprojekte ebenfalls derart überwachen müssen. Wenn ich sehe, wie das auf der genannten Grossbaustelle stattfindet, so gibt es definitiv mehr Aufwand. Ich unterstütze das Veto, weil ich der Überzeugung bin, dass Mehrkosten auf die Gemeinden zukommen.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Biosicherheitsverordnung sind Verbundaufgaben. Das heisst, dass hier mehrere Staatsebenen zusammenarbeiten. Als ehemaliger Gemeindepräsident weiss ich, dass solche Verbundaufgaben nicht über den Kopf der Partner hinweg erlassen oder beschlossen werden. Das wissen auch meine Mitarbeitenden und deshalb waren sie an der erwähnten Vorstandssitzung des VSEG am 17. September 2019 anwesend. Dort hatten der Amtschef und eine Juristin die Biosicherheitsverordnung vorgestellt. Eine generelle Opposition gab es damals nicht. Trotzdem fragte der Amtschef im Nachgang nochmals nach, ob so alles in Ordnung sei. Das wurde ihm bestätigt. Umso erstaunter war ich, als gelesen hatte, dass der VSEG das Veto in seinem Newsletter unterstützt. Ich bin mir natürlich bewusst, dass das Erstaunen eines Regierungsrats ein schwaches Argument ist, auch wenn er Geburtstag hat. Deshalb möchte ich noch einige Bemerkungen zur Verordnung als solche anbringen. Es wurde schon mehrmals gesagt und ich kann Ihnen versichern, dass den Gemeinden mit der Biosicherheitsverordnung keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden, die sie nicht bereits heute im Zusammenhang mit den gebietsfremden Organismen ausüben oder ausüben sollten. Schon heute sind die Gemeinden als Behörde nämlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Aushub richtig verwertet und entsprechend entsorgt wird, falls das nötig ist. Die Biosicherheitsverordnung regelt, dass alle Behörden, die von dieser Thematik betroffen sind, in ihren Bereichen zuständig bleiben, so wie das heute der Fall ist und nichts anderes. In diesem Sinne präzisiert die Biosicherheitsverordnung, was heute bereits gilt und sie setzt die geltenden Zuständigkeiten fest. Des Weiteren nennt sie eine kantonale Koordinationsstelle mit den entsprechenden Aufgaben. Dort - im Amt für Umwelt - fallen zusätzliche Aufgaben an und diese sind im Globalbudget Umwelt bereits be-

rücksichtigt. Die neue Biosicherheitsverordnung ist eine formelle Angelegenheit. Materiell kommt nichts Neues hinzu. Dazu werden keine Regelungen getroffen, weil diese auf Stufe Bund erfolgen müssen. Auf das, was heute inhaltlich gesagt wurde, gehe ich nicht ein, weil das nichts mit der Biosicherheitsverordnung zu tun hat. Diese regelt nur das Formale. Abschliessend kann ich sagen, dass bei den Gemeinden keine neuen Aufgaben anfallen, wenn die Biosicherheitsverordnung heute angenommen wird. Bei den Gemeinden werden aber auch keine Aufgaben wegfallen, die Biosicherheitsverordnung heute zurückgewiesen wird. Ich bitte Sie deshalb, das Veto abzulehnen.

Für das Veto	40 Stimmen
Dagegen	49 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

A 0120/2019

Auftrag Hardy Jäggi (SP, Recherswil): Verhinderung von Baulandhortung

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 3. Juli 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. September 2019:
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 7. November 2019 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Hugo Schumacher (SVP), 1. Vizepräsident, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. In Abwesenheit von Mark Winkler werde ich als Ersatzkommissionssprecher die Sachlage gerne kurz darlegen. Ich muss dazu aber sagen, dass ich auch Fraktionssprecher vorgesehen bin. Aus Gründen der Effizienz werde ich versuchen, diese beiden Dinge miteinander zu verbinden und möglichst sachlich zu berichten. Anschliessend werde ich die Fraktionsmeinung bekannt geben. Bei diesem Auftrag geht es darum, wirksame Mittel für die Gemeinden als Planungsbehörden zu schaffen, damit Baulandhortung verhindert werden kann. Dafür sollen bestimmte Kriterien angewendet werden, die dazu führen, dass Grundstücke in bestimmten Fällen und als letztes Mittel von den Gemeinden gekauft werden können. Die Kriterien sind die Lage, die Grösse, das Interesse am Grundstück und ob andere Grundstücke zur Verfügung stehen. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde das Anliegen diskutiert und das Dafür und Dawider erörtert. Es wurde die Ausgangslage zur Kenntnis genommen, nämlich dass das Planungs- und Baugesetz sistiert wurde, das eine ähnliche Stossrichtung beinhaltet hatte. Bei der Vernehmlassung wurde festgestellt, dass das Begehren eines zusätzlichen Mittels nicht vorhanden war. Man hat auch gesehen, dass die letzten Parzellen in den Gemeinden nicht unbedingt verbaut werden müssen. In der heutigen Zeit wird ohnehin von einem Bauboom gesprochen und man war der Meinung, dass nicht auch noch die letzten Grundstücke mit diesem Auftrag verfügbar gemacht werden sollen. Auch ohne diesen Auftrag gibt es bereits verschiedene Mittel. Die Gemeinde ist oberste Planungsbehörde und kann eine Planungszone erlassen. Den Landeigentümern steht man also nicht gänzlich machtlos gegenüber. Probleme können sich zudem auch beim Vollzug ergeben. So fordert der Auftrag eine Lage im Zentrum. Aber wo beginnt das Zentrum und wo hört es auf? Wer definiert die wichtigen öffentlichen Interessen? Wer entscheidet, ob es andere verfügbare Grundstücke gibt als das, das man der Hortung entziehen will und als Alternative zur Verfügung steht? All diese Schwierigkeiten haben die Kommission grossmehrheitlich dazu bewogen, dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zu folgen. Dieser Haltung schliesst sich die SVP-Fraktion an.

Myriam Frey Schär (Grüne). Die Zersiedelung ist nicht nur eine Folge davon, dass alle ein Häuschen im Grünen wollen. Sie ist auch eine Folge davon, dass die Siedlungskörper überall ausgefranst sind, weil zentral gelegenes Bauland - aus welchen Gründen auch immer - nicht zur Verfügung stand. Früher wurde in solchen Fällen an der Peripherie fleissig weiter eingezont. Heute ist das zum Glück nicht mehr möglich, der Schaden ist aber längst angerichtet. Das neue Raumplanungsgesetz verlangt von den Kan-

tonen, dass sie Massnahmen zur Baulandmobilisierung vorsehen. Gewisse Kantone gehen sogar noch weiter und haben solche Massnahmen nicht nur für unüberbaute Grundstücke, sondern auch für unternutzte Grundstücke eingeführt, beispielsweise an zentralen Lagen, die für die Innentwicklung geeignet sind. Im Kanton St. Gallen sind das zum Beispiel Schwerpunktzonen, im Kanton Wallis nennt man sie Entwicklungssperimeter. EspaceSuisse hat ein praktisches Dokument zusammengestellt, das alle Kantone und ihre Massnahmen einander gegenübergestellt. Es fällt auf, dass zwischen den Jahren 2017 und 2019 17 Kantone neue Bestimmungen verabschiedet haben - eine klare Folge des Raumplanungsgesetzes. Hinzu kommen mindestens sechs Kantone, die schon vorher etwas Tragfähiges gemacht haben. Nur zwei Kantone haben auf dieser Liste keine Bestimmungen für unbebaute Grundstücke in der bestehenden Bauzone. Der Eine ist der Kanton Zürich und er begründet das damit, dass dort der Marktdruck so gross sei, dass das Problem der Baulandhortung gar nicht bestehe. Beim Kanton Solothurn ist auf der Liste kein Grund aufgeführt. Aber der Regierungsrat gibt sie uns in seiner Stellungnahme, dass man zuerst schauen und schlüssig feststellen müsse, ob überhaupt Handlungsbedarf besteht. Unsere Vermutung ist, dass sich die Situation in unserem Kanton nur unwesentlich vom restlichen Mittelland unterscheidet. Wir müssen das Rad nicht neu erfinden, aber wir sollten etwas machen. Die Erheblicherklärung dieses Auftrags wäre sicher ein Anfang.

Edgar Kupper (CVP). Das Grundziel des Auftrags von Hardy Jäggi, die Verdichtung des Siedlungsgebiets nach innen - also der haushälterische Umgang mit dem systemrelevanten, wichtigen Gut fruchtbarer Boden - die Verminderung der Zersiedelung und die qualitativ nachhaltige Entwicklung des Siedlungsgebiets, entspricht auch den Zielen unserer Fraktion in dieser Sache. Für die Gemeindepräsidentinnen, Gemeindepräsidenten und Gemeindevertreter in unseren Reihen sind die Baulandhortungen, vor allem die ausdauernden und vor allem, wenn sich die gehortete Baulandparzelle mitten im Baugebiet befindet, auch ein Dorn im Auge. Aber über längere Perioden betrachtet, lösen sich diese Probleme häufig, beispielsweise bei einem Eigentümerwechsel bei Verkauf oder durch einen Erbgang. Es kann auch der Fall sein, wenn die Kinder des Eigentümers, für die das Bauland häufig auch gehortet wird, ein Bauvorhaben realisieren. Auch schliessen sich solche Baulücken, vor allem die an schwierigen Lagen oder mit komischen Grundflächen, wenn ein findiger Architekt eine gute Lösung erarbeitet. Zudem haben die Behörden verschiedenste Möglichkeiten, um darauf hinzuwirken, dass brachliegende Bauparzellen ihrer Bestimmung zugeführt werden. Das ist aber nicht immer erfolgreich. Wir erwarten, dass die restriktive Handhabung der Ausdehnung des Siedlungsraums eine höhere Nachfrage nach freiem Bauland bewirkt und dass dieser Mechanismus auch bewirkt, dass solche Baulücken geschlossen werden. Obwohl der vorliegende Auftrag so formuliert ist, dass erst beim Erfüllen von verschiedensten Punkten und als absolut letztes Mittel der Zwang zum Verkauf erwirkt werden kann, lehnt unsere Fraktion den Auftrag ab, und zwar wie folgt: Das Grundeigentum ist bei uns in der Schweiz und in unserem Kanton ein sehr hohes Gut. Wir sind uns gewohnt und für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, selber bestimmen zu können, was wir mit unserem Eigentum machen. Das soll auch so bleiben, ausser bei ausserordentlichem, hohem öffentlichen Interesse. Das in der Sache der Baulandhortung nicht gegeben. Im Planungs- und Baugesetz soll auch weiterhin keine Bestimmung mit der Möglichkeit der Enteignung aufgenommen werden. Ein Enteignungsartikel ist in diesem Fall unverhältnismässig.

Markus Spielmann (FDP). In der letzten Session hatte Urs Huber etwas Wichtiges und Weises gesagt und der gesamten FDP.Die Liberalen-Fraktion ein anerkennendes Nicken abgerungen. Im Rahmen der Debatte zum Einführungsgesetz über die Militärgesetzgebung und Wehrpflichtersatzabgabe hatte er gesagt, dass er keinen Grund sehe, einem Gesetz zuzustimmen, das es nicht braucht. Damit ist eigentlich bereits alles gesagt. Wir debattieren hier über einen Auftrag, über eine Gesetzesrevision, über die es schon ein Vernehmlassungsverfahren gegeben hat. Dieses Mal ist es also umgekehrt. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion hatte sich seinerzeit in der Vernehmlassung zum Planungs- und Baugesetz, so wie viele andere auch, sehr kritisch zu diesem Gesetzesentwurf geäussert. An dieser Haltung hat sich in der Fraktion nichts geändert. Wenn man die Gesetzesrevision nun wieder an die Hand nehmen will, so wie es der Auftrag vorsieht, müsste der Entwurf grundlegend überarbeitet werden. Dem Regierungsrat kann durchaus Weitsicht attestiert werden, indem er erkannt hat, eine chancenlose Vorlage nicht weiter verfolgen zu wollen. Warum? Nun komme ich zurück auf meine Einleitung. Im ersten Entwurf habe ich auf Montesquieu verwiesen, heute nun auf Urs Huber. Nach ihm sollten wir unnötige Gesetze bleiben lassen. Unnötig ist es, weil es bereits gute Instrumente gibt oder - wie es der Regierungsrat in seiner Stellungnahme schreibt - weil eine Vielzahl von Massnahmen auf Gemeindeebene zur Mobilisierung von inneren Nutzungsreserven beitragen können, insbesondere im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen, wie sie kanton- und kantonabhängig oder bereits abgeschlossen sind. Es gibt genügend Handhabung. Es gibt diverse Gemeinden, die bewiesen haben, wie das Bauland mit den vorhandenen Instrumenten ver-

flüssigt wird. Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes, der die Förderung der Verfügbarkeit von Bauland vorschreibt, ist in unserem Kanton somit bereits heute erfüllt. Zudem beschreibt Hardy Jäggi in der Begründung zu seinem Vorstoss Einzelparzellen. Das zielt an den Grundlagen vorbei. Horten bedeutet gemäss Duden «etwas auf Vorrat sammeln». Bei Bauland ist das nur selten der Fall. Deshalb wären neue Massnahmen kaum griffiger. Man hat bereits Massnahmen und so wären neue unnötig. Wir machen kein unnötiges Gesetz und die FDP. Die Liberalen-Fraktion stimmt dem Antrag des Regierungsrats geschlossen zu.

Hardy Jäggi (SP). Ich bin nicht sicher, ob dieses Gesetz wirklich unnötig ist. Es wird kaum erstaunen, dass ich die Sache ein wenig anders sehe als mein Vorredner. Viele Vorredner haben die Mittel erwähnt, die den Gemeinden bereits heute zur Verfügung stehen. Ich muss Ihnen sagen, dass das nicht stimmt. Es ist nicht wahr, dass wir wirkliche Mittel haben. Wir befinden uns mitten in der Ortsplanungsrevision und wir haben überhaupt keine Handhabe, wenn jemand nicht bebauen oder verkaufen will. Wir können Gespräche führen und wir können Gottes Willen anführen, aber wenn der Landbesitzer keine Verbaupflichtung unterschreiben will, muss er nicht. Wir können ihn nicht zwingen und wir haben kein Druckmittel. Deshalb bin ich nicht der Meinung, dass wir heute griffige Mittel haben. Aus diesem Grund habe ich diesen Auftrag eingereicht, mit dem die Gemeinden griffige Mittel erhalten sollen. Die Vernehmlassung wurde erwähnt. Sehr viele Gemeinden und sogar Städte haben in der Vernehmlassung zugestimmt, dass etwas gemacht werden soll. Übrigens - ich habe das nochmals nachgelesen - hat die CVP ebenfalls zugestimmt. Auch sie war der Meinung, dass etwas gemacht werden muss, ebenso der VSEG. Ich finde es speziell, wenn man seit der Vernehmlassung im Jahr 2017 eine Wende von 180 Grad macht. Man sagt zwar, dass das schön und gut ist, stimmt aber trotzdem dagegen. Ich muss sagen, dass ich von den Kolleginnen und Kollegen der CVP leicht enttäuscht bin. Ich hatte gehofft, dass sie mein Anliegen unterstützen. Ich denke, dass ich das Wichtigste gesagt habe: Ich bin nicht der Meinung, dass wir das Gesetz nicht brauchen - ganz im Gegenteil, es würde den Gemeinden sehr helfen. Der unfreiwillige Kommissionssprecher hat meine Kriterien erwähnt. Dazu muss ich sagen, dass ich lediglich «könnten» geschrieben habe. Das ist nur eine mögliche Auswahl an Kriterien, die man hinzuziehen kann. Ich habe es ganz klar so formuliert, dass der Regierungsrat die Kriterien festlegen kann. Weil ich dem Regierungsrat so viele Freiheiten gegeben habe, bin ich auch vom ihm leicht enttäuscht, dass er diesen Ball nicht aufgenommen hat, sondern den Auftrag nicht erheblich erklärt. Zum Wohl der Gemeinden, gegen die Zersiedelung und gegen die Baulandhortung bitte ich Sie, für die Erheblicherklärung zu stimmen.

Remo Bill (SP). Ich unterstütze den Auftrag zur Verhinderung von Baulandhortung aus persönlicher Erfahrung als Vize-Stadtpräsident von Grenchen. Eine Baulandhortung kann die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde massiv behindern. Im Zentrum der Stadt Grenchen beispielsweise befinden sich verschiedene Grundstücke, die mehrgeschossig überbaut werden könnten. Die Grundstücke werden aber schon seit Jahren gehortet. Das Ziel der Stadt Grenchen, das Zentrum nach innen qualitativ zu verdichten, wird mit dieser Baulandhortung massiv erschwert. Die Stadt Grenchen betreibt eine aktive Bodenpolitik, damit der Boden an städtebaulichen Schlüsselstellen in städtischen Besitz kommt. Mit dem städtischen Kauf von Entwicklungsareal werden gezielt Impulse für die Belebung des Stadtzentrums, für die Aufwertung und Weiterentwicklung von Quartieren und für die Schaffung von attraktivem Wohnraum gesetzt. Damit kann die Stadt unerwünschten Entwicklungen wie Bodenspekulation zuvorkommen und auch zu einem haushälterischen Umgang des Bodens beitragen. Aktive Bodenpolitik, wie sie die Stadt Grenchen betreibt, reicht jedoch nicht aus, um Baulandhortungen zu verhindern. Deshalb ist es wichtig, dass die Gemeinden im Kanton Solothurn - so wie es im Auftrag verlangt wird - wirkungsvolle Mittel und Instrumente erhalten, um Baulandhortungen zu beenden.

Sandra Kolly (CVP). Hardy Jäggi hat der CVP vorgeworfen, dass sie eine Kehrtwende gemacht habe. Das ist richtig und ich möchte erklären, wieso wir das gemacht. Wir haben uns seinerzeit in der Vernehmlassung optimistisch geäussert und gesagt, dass wir uns das durchaus vorstellen können, weil wir der Meinung sind, dass man nicht ohne Weiteres enteignen kann, sondern dass es ein bestimmtes Verfahren braucht. In meiner Gemeinde Neuendorf haben wir eine Ortsplanungsrevision gemacht und seit Jahren mit den Eigentümern gesprochen. Wir haben auch Vereinbarungen abgeschlossen, in denen festgehalten ist, dass die Gemeinde erwartet, dass in einem gewissen Zeitrahmen gebaut wird. Es ist richtig, dass diese Vereinbarungen im Grunde genommen keine Handhabe sind. Hätten sich die Eigentümer nicht daran gehalten, hätten wir nicht rechtlich gegen sie vorgehen können. Bei uns hat das aber immer gut geklappt. Aufgrund dessen gehörte ich zu denen, die gedacht haben, dass das ein mögliches Instrument sein könnte. Später konnte den Medien das Vernehmlassungsergebnis entnommen werden, nämlich dass wir dem Anliegen gegenüber positiv eingestellt sind. Ich muss ehrlich sagen, dass unsere Basis nicht

damit einverstanden war. Ein Fraktionskollege, der Gemeindepräsident ist, hat sogar anonyme Briefe erhalten. Von diesem Ausmass waren wir überrascht und mussten letztlich sagen, dass die Vorlage wohl auch im Kantonsrat keine Mehrheit gefunden hätte und wir gegen die eigene Basis Sturm gelaufen wären. Deshalb sind wir zum Schluss gekommen, dass das unsere Parteispitze offensichtlich falsch eingeschätzt hat und unsere Basis das nicht unterstützt. Aus diesem Grund haben wir unsere Meinung geändert und nicht, weil wir das Anliegen falsch finden. So werden wir den Auftrag ablehnen.

Für Erheblicherklärung
Dagegen

deutliche Mehrheit

Enthaltungen

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wir legen hier nun eine Mittagspause ein und treffen uns am Nachmittag um 13.30 Uhr wieder.

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr